

**350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

2. 3. 1971

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971,  
mit dem wehrrechtliche Bestimmungen  
neuerlich geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960, 221/1962, 185/1966, 96/1969, 272/1969 und 184/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im letzten Satz des § 5 Abs. 3 ist der Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 8)“ durch den Klammerausdruck „(§ 28 a Abs. 3)“ zu ersetzen.

2. Die Abs. 3 und 4 des § 6 haben zu lauten:

„(3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen und von Soldaten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erläuterung Empfehlungen zu beschließen.

(4) Dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision gebührt eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 50 v. H. der Geldentschädigung, auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956, Anspruch haben. Den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen.“

3. Dem § 6 sind folgende neue Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(6) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.“

4. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wehrpflichtige, die einen verlängerten Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 4) in der Dauer von drei Jahren geleistet haben, können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auf Grund freiwilliger Meldung auf Zeit verpflichtet werden (zeitverpflichtete Soldaten). Wehrpflichtige, die sich für die Ausbildung zum Berufsoffizier gemeldet haben, können nach Ableistung eines verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten auf Zeit verpflichtet werden. Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung beträgt neun Jahre.“

5. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie die Meldepflicht nach Abs. 3 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.“

6. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Wehrpflichtigen bilden für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) den Beurlaubtenstand in der Reserve. Sie haben für die Dauer des Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich der militärischen Dienststelle, bei der sie aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung

bestimmt werden, daß sonstige Wehrpflichtige der Reserve zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.“

7. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Stellung sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich so zeitgerecht heranzuziehen, daß sie in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) einberufen werden können (stellungspflichtiger Jahrgang).“

8. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Falle der Stattgebung hat der Waffen dienstverweigerer nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 der Dienstpflicht ohne Waffe nachzukommen.“

9. Die §§ 28 und 28 a haben zu lauten:

#### „§ 28. Präsenzdienst

(1) Der Präsenzdienst ist als ordentlicher Präsenzdienst oder als außerordentlicher Präsenzdienst zu leisten.

(2) Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst, den verlängerten Grundwehrdienst und Waffenübungen.

(3) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben.

(4) Der verlängerte Grundwehrdienst ist im Falle des § 32 Abs. 2 zu leisten. Auf Grund freiwilliger Meldung kann ein verlängerter Grundwehrdienst nach Maßgabe des § 28 b geleistet werden.

(5) Waffenübungen sind zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten (Truppenübungen) sowie zur Heranbildung von Wehrpflichtigen zu Kommandantenfunktionen (Kaderübungen) abzuhalten; im Rahmen dieser Waffenübungen ist auch die Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (§ 33) durchzuführen.

(6) Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und darf im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 40 Tage nicht überschreiten, wobei 30 Tage innerhalb der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes zu leisten sind. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie aber Offiziere, Unteroffiziere

oder Chargen der Reserve sind, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(7) Wehrpflichtige, die zur Ausübung einer Kommandantenfunktion geeignet sind, haben über die im vorletzten Satz des Abs. 6 genannte Gesamtdauer hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen mindestens zwei, höchstens sechs zusätzliche Kaderübungen in der Dauer von je 15 Tagen zu leisten. Wehrpflichtige, die

a) zur Ausübung einer Offiziersfunktion ausgebildet werden, haben sechs Kaderübungen,

b) zur Ausübung einer anderen Kommandantenfunktion ausgebildet werden und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten geleistet haben, nach der jeweiligen Kommandantenfunktion zwei bis vier Kaderübungen

zu leisten. Zu diesen Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen nur innerhalb der auf ihre Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder aus dem verlängerten Grundwehrdienst unmittelbar folgenden acht Jahre und nur mit ihrer Zustimmung einberufen werden; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

(8) Die im Abs. 7 bezeichneten Wehrpflichtigen sind von ihrer Eignung und der Absicht, sie zu Kaderübungen einzuberufen, zu verständigen. Die Wehrpflichtigen haben ihre Zustimmung innerhalb von 14 Tagen nach dieser Verständigung schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist während einer Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten, nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim zuständigen Militärkommando abzugeben.

(9) Der außerordentliche Präsenzdienst ist im Falle des § 2 oder auf Grund freiwilliger Meldung zu Ausbildungszwecken (freiwillige Waffenübungen) zu leisten. Nach Ableistung der Kaderübungen (Abs. 7) kann die Ernennung von Wehrpflichtigen zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) von der Ableistung freiwilliger Waffenübungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

(10) Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden. Jede freiwillige Waffenübung hat mindestens zwei, höchstens zehn Wochen zu dauern. Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen Wehrpflichtige in einem Kalenderjahr höchstens für die Dauer von zehn Wochen einberufen werden. Wird ein Wehrpflichtiger als Reserveoffiziersanwärter erstmalig zur Ableistung einer freiwilligen Waffenübung einberufen, so hat diese mindestens vier Wochen zu dauern.

### § 28 a. Einberufung zum Präsenzdienst

(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, werden durch das zuständige Militärkommando zum Präsenzdienst einberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Der Einberufungsbefehl zu Waffenübungen (§ 28 Abs. 5) oder zu freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 9) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Waffenübungen zuzustellen. Die Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung und die Erlassung des Einberufungsbefehles zu dieser freiwilligen Waffenübung sind vom Militärkommando Wien dem Dienstgeber des Wehrpflichtigen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen, wobei die vor der Stellungskommission vorgebrachten Wünsche — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen sind. Bei der Zuweisung der Einberufenen zu den Truppenkörpern soll — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf die landsmannschaftliche Herkunft Bedacht genommen werden.

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeig-

neteter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen der Reserve zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige der Reserve

- a) eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
- b) aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
- c) die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen,
- d) des Beurlaubtenstandes (§ 16 Abs. 4), erfassen.“

10. Nach dem § 28 a sind folgende neue §§ 28 b und 28 c einzufügen:

### „§ 28 b. Verlängerter Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige (Freiwillige) können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten, höchstens aber drei Jahren leisten, sofern sie bei Antritt des verlängerten Grundwehrdienstes das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; Verpflichtungszeiträume, die über sechs Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige (Freiwillige), die einen verlängerten Grundwehrdienst von weniger als drei Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete verlängerte Grundwehrdienst drei Jahre nicht übersteigen darf.

(2) Die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von drei Jahren ist Voraussetzung für die Ernennung zum zeitverpflichteten Soldaten, sofern der Wehrpflichtige (Freiwillige) nicht in diesem Dienstverhältnis zum Berufs-offizier ausgebildet werden soll. Die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

(3) Die freiwillige Meldung ist vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige (Freiwillige) zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines verlängerten Grundwehrdienstes ist die freiwillige Meldung spätestens zwei Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn der Wehrpflichtige (Freiwillige) nicht die notwendige militärische Eignung aufweist oder sonstige militärische Rücksichten der Leistung des verlängerten Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen (Freiwilligen) entgegenstehen. Sofern der Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, dem Wehrpflichtigen (Freiwilligen) nicht spätestens eine Woche vor der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder einem verlängerten Grundwehrdienst, einem Wehrpflichtigen (Freiwilligen) aber, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, spätestens zwei Wochen nach der Abgabe der freiwilligen Meldung zugestellt wird, gilt die freiwillige Meldung als angenommen. Einer Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Dem Wehrpflichtigen (Freiwilligen), dessen freiwillige Meldung angenommen wurde, und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, ist der Einberufungsbefehl zum verlängerten Grundwehrdienst spätestens zwei Wochen nach der Abgabe der freiwilligen Meldung zuzustellen. Der Zeitraum zwischen der Zustellung des Einberufungsbefehles und dem in diesem bestimmten Einberufungstermin darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(5) Die freiwillige Meldung zum verlängerten Grundwehrdienst kann vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) bis zum Ablauf des vierten Monats des Grundwehrdienstes, während eines verlängerten Grundwehrdienstes bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, von einem im Abs. 4 näher bezeichneten Wehrpflichtigen (Freiwilligen) bis zur Zustellung des Einberufungsbefehles ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen

Militärkommando abzugeben. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, 4 und 5 sowie des § 32 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

#### § 28 c. Berufsw Weiterbildung im verlängerten Grundwehrdienst

Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, ist im letzten Jahr ihres verlängerten Grundwehrdienstes die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zu gestatten, die

- a) in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 oder von Dienstposten der Verwendungsgruppe C oder D vorgesehen sind,
- b) der Vorbereitung auf eine in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung der in lit. a näher bezeichneten Dienstposten oder für eine diesen Dienstposten vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschriebene Prüfung dienen.

Diese Ausbildungslehrgänge sind, soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen, nach den für die in den lit. a und b angeführten Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Verwendungen maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei den Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten.“

11. Dem § 32 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht für Waffenübungen nach § 28 Abs. 5.“

12. § 32 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Im Falle einer neuerlichen Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst dürfen vorzeitig entlassene Wehrpflichtige nur nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 oder 4 für die restliche Dauer des in diesen Bestimmungen jeweils vorgesehenen ordentlichen Präsenzdienstes einberufen werden.“

13. Der erste Satz des § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden.“

14. Der erste Satz des § 33 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Tritt der Verlust von zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen außerhalb einer Präsenzdienstleistung ein, so ist dies von den Wehrpflichtigen der Reserve unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat.“

15. Der erste Satz des § 33 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann die Übergabe von Ersatzgegenständen auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung erfolgen.“

16. § 33 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Werden Wehrpflichtige der Reserve zum Präsenzdienst einberufen, so haben sie diesen mit den ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen anzutreten.“

17. Die §§ 33 a und 33 b haben zu entfallen. Der derzeitige § 33 c erhält die Bezeichnung § 33 a.

18. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 28 a Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet.“

19. § 39 hat zu lauten:

#### „§ 39. Dienstfreistellung

(1) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist unmittelbar vor Ablauf des zwölften Monats ihrer Präsenzdienstleistung eine Dienstfreistellung in der Dauer von insgesamt 18 Werktagen zu gewähren. Im Falle des § 32 Abs. 2 gebührt diese Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst.

(2) Die im Abs. 1 genannte Dienstfreistellung kann aus triftigen Gründen zur Gänze oder teilweise auch vorher gewährt werden.

(3) Eine nach Abs. 2 gewährte Dienstfreistellung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Dienstfreistellung anzurechnen.

(4) Wehrpflichtigen, die einen um mehr als sechs Monate verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist zusätzlich zur Dienstfreistellung nach Abs. 1 für je sechs Monate des über zwölf Monate hinausgehenden Präsenzdienstes eine Dienstfreistellung von neun Werktagen zu gewähren; Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst von sechs Monaten nicht im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt eine Dienstfreistellung im

gleichen Ausmaß. Endet ein verlängerter Grundwehrdienst vorzeitig, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werktage gelten. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Außer der in den Abs. 1 bis 4 geregelten Dienstfreistellung kann den Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig Dienstfreistellung gewährt werden.“

20. § 47 c hat zu lauten:

#### „§ 47 c. Unbefugtes Tragen einer Uniform

Ein Wehrpflichtiger der Reserve, der den Bestimmungen des § 33 a oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsverletzung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

21. § 47 d hat zu entfallen.

22. § 48 hat zu lauten:

#### „§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens

In den Fällen der §§ 47, 47 a, 47 b und 47 c ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.“

23. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Ableistung weiterer Waffenübungen richtet sich nach § 28 Abs. 10; bei der Anwendung des ersten Satzes des § 28 Abs. 10 ist die nach Abs. 3 abgeleistete Waffenübung zu berücksichtigen.“

### Artikel II

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 116/1962, 185/1966, 12/1967, 376/1967 und 272/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 4 haben zu lauten:

„(2) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1971 leisten, gebührt ein Taggeld von 60 S täglich.

(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 18 S täglich, bei Offizieren 36 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, 90 S täglich.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Überbrückungshilfe und Prämie

(1) Dem Wehrpflichtigen gebührt, sofern er nicht auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, eine Überbrückungshilfe im Ausmaß von 60 S für jeden Monat des abgeleisteten Grundwehrdienstes.

(2) Die im Abs. 1 genannte Überbrückungshilfe ist am Tage vor Beendigung des Grundwehrdienstes auszuzahlen. Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen, so ist ihm vor dieser Entlassung die Überbrückungshilfe in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt, auszuzahlen; die restliche Überbrückungshilfe ist ihm am Tage vor der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten Grundwehrdienst auszuzahlen.

(3) Dem Wehrpflichtigen, der auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, gebührt eine Prämie. Die Prämie beträgt für jeden Monat des abgeleisteten verlängerten Grundwehrdienstes 1400 S. Endet der verlängerte Grundwehrdienst vorzeitig, so gebührt den Wehrpflichtigen die monatliche Prämie anteilmäßig.

(4) Die im Abs. 3 genannte Prämie ist am Tage vor der Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst, sofern aber dem Wehrpflichtigen unmittelbar vor diesem Tage noch eine Dienstfreistellung gebührt, am Tage vor Antritt dieser Dienstfreistellung auszuzahlen.

(5) Andere Bezüge, die für eine gemäß § 39 des Wehrgesetzes gewährte Dienstfreistellung gebühren, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuzahlen.“

3. Die Überschrift des § 7 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„§ 7. Auszahlung und Einstellung von Taggeld und Dienstgradzulagen

(1) Tagelder und Dienstgradzulagen sind am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen. Hiebei sind, unabhängig von der

auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, die Dienstgradzulagen jeweils im Ausmaß eines Drittels des im § 5 Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages auszuzahlen. Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 3 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst beziehungsweise am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung gemäß § 39 Abs. 1 oder Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1971 auszuzahlen. Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld einzubehalten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch nach dem letzten Auszahlungstermin endet.“

4. Dem § 7 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei Waffenübungen (§ 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1971) sind das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die restlichen Tage der Waffenübungen im vorhinein auszuzahlen. Hinsichtlich des Anspruches auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 gilt Abs. 1 sinngemäß.“

5. Nach dem § 7 ist folgender neuer § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Fahrtkostenvergütung

(1) Den Wehrpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten zu vergüten, die ihnen zur Zurücklegung der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, bei der sie Präsenzdienst leisten, erwachsen.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs. 1 sind jene Kosten, die bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Bedachtnahme auf die den Wehrpflichtigen zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrdauer den geringsten Aufwand verursachen; § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gilt sinngemäß.

(3) Die Fahrtkostenvergütung erstreckt sich

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes auf die Fahrt zu der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,

- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst und bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1971 unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst auf die Fahrt zu der Wohnung oder Arbeitsstelle des Wehrpflichtigen im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zur Staatsgrenze,
- c) auf die bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes notwendigen Hin- und Rückfahrten auf der im Abs. 1 genannten Strecke, zumindest aber — soweit es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt — auf eine Hin- und Rückfahrt in jedem Monat des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes; dies gilt nicht, sofern lit. b anzuwenden ist.
- (4) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den Wehrpflichtigen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils nach den Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine (Gutscheine) nicht zur Verfügung gestellt, so haben die Wehrpflichtigen in den Fällen des Abs. 3 lit. c die notwendigen Fahrtkosten innerhalb von drei Tagen nach ihrer Rückkehr zu der militärischen Dienststelle nachzuweisen; unterlassen sie diesen Nachweis, so erlischt ihr Anspruch auf die Fahrtkostenvergütung.
- (5) Die Fahrtkostenvergütung ist den Wehrpflichtigen, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden,
- im Falle des Abs. 3 lit. a innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt des Präsenzdienstes, spätestens aber am Tage vor der Entlassung aus diesem,
  - im Falle des Abs. 3 lit. b am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung,
  - im Falle des Abs. 3 lit. c innerhalb von 30 Tagen nach der Geltendmachung gemäß Abs. 4, spätestens aber am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszahlend.

6. Der VI. Abschnitt hat zu lauten:

„VI. ABSCHNITT

Entschädigung bei Waffenübungen

§ 27.

(1) Wehrpflichtigen, die Waffenübungen (§ 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1971) leisten, gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt bei Wehrpflichtigen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie die Waffenübung leisten, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, 120 S täglich, bei allen anderen Wehrpflichtigen 140 S täglich. Sie ist von der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige die Waffenübung leistet, am Tage vor Beendigung dieser Waffenübung auszahlend.

(3) Sofern die nach Abs. 1 gebührende Entschädigung bei

- unselbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen den ihnen während der Dauer der Waffenübung entgangenen Arbeitslohn aus nicht selbständiger Tätigkeit,
- selbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen das der Dauer der Waffenübung entsprechende Ausmaß der steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, können diese Wehrpflichtigen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung beim Militärkommando Wien einen Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges, höchstens jedoch bis zum Gesamtausmaß von 240 S täglich, stellen. Für diese Entschädigung gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3, 15 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß.

(4) Der Teil einer Entschädigung nach Abs. 3, der über den Entschädigungsbetrag nach Abs. 2 hinausgeht, ist dem Wehrpflichtigen innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Waffenübung von der zuständigen militärischen Dienststelle (Abs. 2) im Postwege zu überweisen.

(5) Auf die im Abs. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen findet der V. Abschnitt dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

7. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eingaben nach dem V. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieser Abschnitte von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die Präsentdienenden Anwendung, die den außerordentlichen Präsenzdienst gemäß den §§ 28 Abs. 9 oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971, in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten — in diesem Bundesgesetz kurz Präsentdienende genannt.“

2. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Entschädigungsbegrenzung

(1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 70 S und nicht mehr als 240 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 240 S pro Tag nicht erreicht.“

3. Im § 19 Abs. 1 ist die Betragsangabe „55 S“ durch die Betragsangabe „70 S“ zu ersetzen.

4. Im § 21 Abs. 4 ist die Betragsangabe „200 S“ jeweils durch die Betragsangabe „240 S“ zu ersetzen.

#### Artikel IV

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 203, über die Wehrdienststerinnerungsmedaille in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1969, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wehrdienststerinnerungsmedaille ist zu verleihen

- a) als Wehrdienststerinnerungsmedaille in Bronze an Personen, die den Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971, im Ausmaß von sechs Monaten abgeleistet haben,
- b) als Wehrdienststerinnerungsmedaille in Silber an Personen, die Waffenübungen nach § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben, wenn seit ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst sechs Jahre verstrichen sind,

sofern sich diese Personen während ihrer Dienstleistung im Bundesheer wohl verhalten haben.“

#### Artikel V

Sofern die aus militärischen Gründen erforderliche Anzahl von Wehrpflichtigen,

- a) die sich freiwillig zur Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes melden,
- b) die ihre Zustimmung zur Ableistung von Kaderübungen erteilt haben,

nicht erreicht wird, hat der Bundeskanzler vier Monate nach jedem Einberufungstermin den Landesverteidigungsrat einzuberufen, um diesen hinsichtlich der durch die Bundesregierung zu ergreifenden Maßnahmen zu hören.

#### Artikel VI

(1) § 28 Abs. 4 und § 39 des Wehrgesetzes, § 6 und § 7 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes sowie § 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Wehrdienststerinnerungsmedaille bleiben für Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den ordentlichen Präsenzdienst im Ausmaß von neun Monaten noch nicht zur Gänze abgeleistet haben, in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, gilt von diesem Zeitpunkt an der verlängerte ordentliche Präsenzdienst als verlängerter Grundwehrdienst.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgehaltenen Inspektionen und Instruktionen sind bis zum Höchstausmaß von 20 Tagen auf die im § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 festgelegte Gesamtdauer von Truppentübungen anzurechnen.

(4) Den im § 28 Abs. 7 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 bezeichneten Wehrpflichtigen sind freiwillige Waffenübungen, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet haben, auf die nach § 28 Abs. 7 des Wehrgesetzes zu leistenden Kaderübungen anzurechnen, wobei die freiwilligen Waffenübungen jeweils im Ausmaß von zwei Wochen eine Kaderübung nach § 28 Abs. 7 des Wehrgesetzes ersetzen.

(5) Auf Wehrpflichtige, die Truppen- oder Kaderübungen nach § 28 Abs. 6 oder Abs. 7 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 leisten, findet der VII. Abschnitt des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 234/1965, keine Anwendung. Für diese Wehrpflichtigen gilt § 71 c des Heeresdisziplinalgesetzes sinngemäß.



**Artikel VII**

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt für die zum Jännertermin oder Apriltermin 1971 zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufenen Wehrpflichtigen 7½ Monate. Diesen Wehrpflichtigen gebührt für sechs Monate ihres Grundwehrdienstes die Überbrückungshilfe nach § 6 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 sowie ab dem siebenten Monat ihres Grundwehrdienstes ein Taggeld von 60 S täglich.

(2) Die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Truppenübungen nach § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 befreit.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen beträgt die Dauer des Grundwehrdienstes sechs Monate, sofern sie sich zur Ableistung eines verlängerten Grundwehrdienstes im Ausmaß von mindestens sechs Monaten melden und diesen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst antreten.

**Artikel VIII**

(1) An Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten können sich die Wehrpflichtigen zur Ableistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von neun Monaten verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung ist

- a) vor Antritt des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
- b) während des Grundwehrdienstes beim zuständigen Einheitskommandanten schriftlich abzugeben.

(2) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von neun Monaten leisten, gebührt

- a) für sechs Monate ihres Grundwehrdienstes die Überbrückungshilfe nach § 6 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971,

b) ab dem siebenten Monat ihres Grundwehrdienstes ein Taggeld von 60 S täglich,

c) unmittelbar vor Ablauf des neunten Monats ihres Grundwehrdienstes eine Dienstfreistellung in der Dauer von zwölf Werktagen; § 39 Abs. 2 und 3 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 gelten für diese Dienstfreistellung sinngemäß.

(3) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von neun Monaten geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Ableistung von Truppenübungen nach § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 befreit.

**Artikel IX**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Art. VI Abs. 5 dieses Bundesgesetzes gilt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem disziplinarrechtliche Bestimmungen für Wehrpflichtige, die Waffenübungen nach § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 leisten, erlassen werden.

(3) Art. VIII tritt mit 31. Dezember 1972 außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Bundesregierung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958, 271/1963 und 274/1969, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) Mit der Vollziehung des Art. V dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, mit der Vollziehung des Art. I Z. 10 hinsichtlich § 28 c der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Landesverteidigung beauftragt.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck gebracht, daß sie Beratungen über eine Reform der Landesverteidigung für geboten halte und daher eine Kommission einsetze, die die Aufgabe hat, Reformvorschläge für die Struktur des Bundesheeres mit dem Ziel einer Herabsetzung des ordentlichen Präsenzdienstes von neun auf sechs Monate auszuarbeiten, wobei die Einsatzfähigkeit von Teilen des aktiven Bundesheeres zum Schutz der österreichischen Neutralität in allen Krisen-, Spannungs- und Katastrophenfällen gewährleistet sein müsse.

Die Entwicklung im zentraleuropäischen Raum auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Beziehungen, der Wirtschaft, der Technik und der Gesellschaft, wie sie in den vergangenen 20 Jahren zu beobachten war, erfordert auch auf dem Gebiete der militärischen Landesverteidigung eine Neuordnung des gesamten Wehrsystems. Die im vergangenen Jahr von der Bundesregierung eingesetzte Bundesheer-Reformkommission hat in ihren verschiedenen Arbeitskreisen viele Probleme angeschnitten und wertvolle Empfehlungen sowie neue Anregungen für die Lösung dieser Probleme gegeben. Aus dem Endbericht dieser Kommission ist ersichtlich, daß die Reform des Bundesheeres, welches in seiner derzeitigen Form nicht mehr den Vorstellungen einer modernen und den spezifisch-österreichischen Gegebenheiten angepaßten Armee entspricht, eine tiefgreifende, nach einer neuen Konzeption ausgerichtete sein muß. Es wird darauf ankommen, unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere auch des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs, sowie bei nüchterner Beurteilung der Lage auf dem außenpolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gebiet ein Wehrsystem zu schaffen, das für die junge Generation der Gegenwart jene Basis militärischer Landesverteidigung bildet, welche für die Zukunft die Sicherung der Souveränität unseres Staates gewährleistet.

Ausgehend vom Ministerratsbeschuß vom 11. Mai 1965, welcher die Zielsetzung für den Aufbau der umfassenden Landesverteidigung zum Inhalt hat, gilt es ein Konzept für eine Gesamt-

raumverteidigung zu verwirklichen, das dem österreichischen Volke eine Verteidigungschance auch gegen einen technisch überlegenen Feind sichtbar werden läßt. Von dieser, das gesamte Bundesgebiet einschließenden und somit auf einer echten umfassenden Landesverteidigung beruhenden Zielsetzung ausgehend, ergibt sich ein Umformen der inneren Struktur der militärischen Streitkräfte. Das Wehrsystem enthält gegenüber der bisherigen Organisation insofern eine Kräfteverlagerung, als das Schwergewicht auf die Bildung der Landwehrverbände verlegt wird, die durch einen harten Kern — der Bereitschaftstruppe in der geplanten Stärke von 15.000 Mann — verstärkt, eine bedeutend höhere Abwehrkraft darstellen wird, als sie die gegenwärtige Organisationsform enthält. Die Reform des Bundesheeres kann sich jedoch nicht auf eine organisatorische Umwandlung allein beschränken. Sie muß auch jene Überlegungen und zu treffenden Maßnahmen einschließen, die sich auf die Überprüfung des Auftrages an das Bundesheer im Zusammenhang mit dem Konzept für die Gesamtraumverteidigung und auf die Wehrdienstzeit beziehen. Hierzu sind Voraussetzungen zu schaffen, welche u. a. Änderungen auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der Militärpersonen, des Ergänzungswesens, des Ausbildungswesens, der Arbeitszeitregelung und der materiellen Vorsorgen für das Bundesheer erforderlich machen. Allen Reformbestrebungen ist die Beachtung des Grundsatzes einer echten Wehrgerechtigkeit zugrunde zu legen; hierzu gehören u. a. Maßnahmen, welche auf die Einführung eines Wehersatzdienstes hinzielen.

Es ist naheliegend, daß eine derartig umfassende Reform die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel erfordert und daher nicht in kurzer Zeit realisiert werden kann. Bei der strukturellen Umformierung der Streitkräfte kommt es darauf an, diese schrittweise so vorzunehmen, daß einerseits während des Prozesses der Umgliederung keine wesentliche Schwächung der Einsatzbereitschaft eintritt und andererseits die militärischen Führungsstäbe und die territoriale Organisation in einem ausgewogenen Personalverhältnis zur Truppenstärke stehen. Darüber hinaus ist es not-

wendig, eine allgemeine Rationalisierung und Automatisierung des gesamten Dienstbetriebes nach ökonomischen Gesichtspunkten dort vorzunehmen, wo Einsparungen zu erwarten sind.

Die Bereitschaftstruppe wird in der Zukunft aus best ausgebildeten und ausgerüsteten Kräften bestehen, die in der Lage sind, einerseits in einem Krisenfall oder Neutralitätsfall in jedem Grenzabschnitt unseres Bundesgebietes unverzüglich eingesetzt zu werden und andererseits, starke Pioniereinheiten enthaltend, in Katastrophenfällen der Bevölkerung ausreichende Hilfe zu leisten. Im Verteidigungsfall ist selbstverständlich die Mobilmachung der in der Reserve befindlichen Verbände der Landwehr notwendig.

Als erster Schritt zur Reform des Bundesheeres wurde der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, ausgearbeitet. Dieser enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- a) Herabsetzung der Präsenzdienstzeit von 9 Monaten auf eine Grundwehrdienstzeit von 6 Monaten,
- b) Einführung von Waffenübungen in der Form von Truppenübungen und Kaderübungen,
- c) Einführung des verlängerten Grundwehrdienstes für sich freiwillig hiezu meldende Wehrpflichtige mit einer angemessenen Entlohnung,
- d) Neufestsetzung der Entschädigung für eine Waffenübung leistende Wehrpflichtige,
- e) Berufsförderungsregelung für längerdienende Soldaten,
- f) nach dem Prinzip der Wehrgerechtigkeit auf 6 Monate herabgesetzte Dienstzeit für Waffendienstverweigerer.

Für den Fall, daß sich aber trotz all der vorerwähnten Maßnahmen nicht die aus militärischen Gründen erforderliche Anzahl von freiwillig längerdienenden Wehrpflichtigen meldet, ist eine Regelung vorgesehen, nach der der Bundeskanzler vier Monate nach jedem Einberufungstermin den Landesverteidigungsrat einzuberufen hat, um diesen hinsichtlich der durch die Bundesregierung zu ergreifenden Maßnahmen zu hören.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neugestaltung des Präsenzdienstes erscheint auch eine entsprechende Neuordnung der einschlägigen Terminologie zweckmäßig. So soll der Ausdruck „ordentlicher Präsenzdienst“ als Dachbegriff den „Grundwehrdienst“ in der Dauer von sechs Monaten, den „verlängerten Grundwehrdienst“, der dem bisherigen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst entspricht, sowie die „Waffenübungen“ (Truppen- und Kaderübungen) umfassen.

Verdienstausfälle, die durch die Ableistung von Truppen- oder Kaderübungen entstehen,

sollen durch die Normierung eines Entschädigungsanspruches der Wehrpflichtigen im Heeresgebührengesetz in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Ferner ist eine den derzeitigen Einkommensverhältnissen entsprechende Anhebung der Entschädigungsbegrenzung im Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen vorgesehen.

Die Verkürzung der Präsenzdienstzeit auf sechs Monate sowie die Einführung der Truppen- und Kaderübungen machen überdies eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Wehrdiensterrinerungsmedaille erforderlich.

In den Übergangsbestimmungen sind besondere Regelungen für die vor dem 1. Jänner 1971 zum ordentlichen Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen, die ihre Präsenzdienstleistung noch nicht beendet haben, sowie für jene Wehrpflichtigen vorgesehen, die den ordentlichen Präsenzdienst zum Jännertermin 1971 angetreten haben oder zum Apriltermin 1971 antreten werden.

Überdies soll bis zum 31. Dezember 1972 die Möglichkeit geschaffen werden, daß Wehrpflichtige an Stelle der sechsmonatigen Präsenzdienstleistung den Präsenzdienst in der Dauer von neun Monaten leisten; in diesem Falle entfällt die Verpflichtung zur Ableistung der Truppenübungen.

Im einzelnen darf zu dem vorliegenden Entwurf folgendes bemerkt werden:

#### Zu Art. I Z. 1:

Im Hinblick auf die durch die beabsichtigte Neugestaltung des Präsenzdienstes bedingte Einordnung der Regelung über die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst in den neugefaßten § 28 a des Wehrgesetzes (vgl. Art. I Z. 9) bedarf der Klammerausdruck im § 5 Abs. 3 einer entsprechenden Anpassung.

#### Zu Art. I Z. 2:

Wie noch näher zu erläutern sein wird (vgl. Art. I Z. 9), sind zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur militärischen Fortbildung der Wehrpflichtigen künftig Pflichtwaffenübungen (Truppenübungen) im Rahmen des ordentlichen Präsenzdienstes vorgesehen. Da zugleich die Bestimmungen des § 33 a über Inspektionen und Instruktionen aus dem Wehrgesetz eliminiert werden, hat die hinsichtlich der Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen im § 6 Abs. 3 enthaltene Zuständigkeitsregelung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten zu entfallen.

In diesem Zusammenhang soll auch der bisherige Mangel einer gesetzlichen Entschädigungsregelung hinsichtlich des den Mitgliedern der Beschwerdekommision aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden Aufwandes beseitigt werden. Hierbei soll dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 50 v. H. der Geldentschädigung gebühren, auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956, Anspruch haben. Den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sollen die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z. 3:

Da die Bestimmungen des Wehrgesetzes über die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten bisher keine Regelung betreffend die Beistellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes enthielten, ist diesbezüglich nunmehr eine entsprechende Ergänzung vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 4:

Die Ernennung zum zeitverpflichteten Soldaten soll in Hinkunft erst möglich sein, wenn der Wehrpflichtige den verlängerten Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 4 und § 28 b) in der Höchstdauer von drei Jahren geleistet hat. Dies soll allerdings nicht für jene Wehrpflichtigen gelten, die die Berufsoffizierslaufbahn einschlagen und im Dienstverhältnis eines zeitverpflichteten Soldaten an der Theresianischen Militärakademie ausgebildet werden.

Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung soll so wie bisher neun Jahre betragen.

#### Zu Art. I Z. 5:

Wie bereits zu Art. I Z. 2 ausgeführt wurde, sollen die Inspektionen und Instruktionen in Hinkunft durch Pflichtwaffenübungen, die nunmehr einen Bestandteil des ordentlichen Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 2) bilden, ersetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen die im Rahmen der Wehrpflicht bestehenden Einzelpflichten (§ 16 Abs. 1) präzisiert sowie im Hinblick auf die im § 16 Abs. 4 (vgl. Art. I Z. 6) neu vorgesehene Einrichtung des Beurlaubtenstandes in der Reserve entsprechend erweitert werden.

#### Zu Art. I Z. 6:

Gemäß § 16 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und 185/1966 kann, wenn militärische Rücksichten es erfordern, durch Verordnung des

Bundesministeriums für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Angehörige wehrpflichtiger Jahrgänge zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen. Diese Regelung soll unberührt bleiben.

Darüber hinaus sollen gemäß der im Entwurf vorliegenden Neufassung des § 16 Abs. 4 die Wehrpflichtigen künftig für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst den sogenannten „Beurlaubtenstand in der Reserve“ bilden. Um zu gewährleisten, daß diese Wehrpflichtigen unmittelbar nach ihrer Grundwehrdienstleistung ohne Schwierigkeiten für eine gegebenenfalls erforderliche Verstärkung des Präsenzstandes zur Verfügung stehen, sollen sie verpflichtet sein, jede Änderung ihres ordentlichen Wohnsitzes der zuständigen militärischen Dienststelle zu melden. Darüber hinaus soll der Wehrpflichtige während des Beurlaubtenstandes das Bundesgebiet nur mit Bewilligung des zuständigen Militärkommandos verlassen dürfen.

Ferner sollen die im § 16 Abs. 4 näher umschriebenen Wehrpflichtigen der Reserve einen weiteren Personenkreis bilden, der für eine Teilmobilmachung in Betracht kommt (vgl. Art. I Z. 9, § 28 a Abs. 3 lit. d).

Auf Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes finden die für Soldaten geltenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970, keine Anwendung; das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, findet auf diese Wehrpflichtigen nur insoweit Anwendung, als es für Wehrpflichtige der Reserve gilt.

#### Zu Art. I Z. 7 und 8:

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung der Bestimmungen des Wehrgesetzes über den Präsenzdienst (vgl. Art. I Z. 9, § 28) bedarf es entsprechender Anpassungen im § 23 Abs. 3 und im § 27 Abs. 2.

#### Zu Art. I Z. 9:

Im § 28 sollen Art und Umfang des Präsenzdienstes neu geregelt werden. Die derzeit im § 28 enthaltenen formellen Bestimmungen über die Einberufung zum Präsenzdienst sollen aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit im § 28 a zusammengefaßt werden.

Die Abs. 1 und 2 des § 28 enthalten die nähere Umschreibung und Aufgliederung des Präsenzdienstes.

Im Abs. 3 wird die Dauer des Grundwehrdienstes mit sechs Monaten festgelegt. Diese Präsenzdienstdauer soll auch für Waffendienstverweigerer im Sinne des § 25 gelten. Im übrigen entspricht die in diesem Absatz getroffene Regelung der geltenden Rechtslage.

Im Abs. 4 soll die erweiterte Präsenzdienstleistung, die sich aus dem Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst durch den Bundespräsidenten im Falle des § 32 Abs. 2 ergibt, als verlängerter Grundwehrdienst normiert werden. Außer der Verpflichtung zur Leistung des verlängerten Grundwehrdienstes nach § 32 Abs. 2 soll dieser auch auf freiwilliger Basis geleistet werden können. Nähere Bestimmungen über den verlängerten Grundwehrdienst auf freiwilliger Basis, der an die Stelle des bisherigen verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes tritt, enthält der neu vorgesehene § 28 b.

Im Hinblick auf die im Abs. 3 vorgesehene Dauer des Grundwehrdienstes von sechs Monaten kommt der militärischen Fortbildung der Wehrpflichtigen nach Beendigung des Grundwehrdienstes im Rahmen von Waffenübungen erhöhte Bedeutung zu. Die Waffenübungen sollen einerseits als Truppenübungen der Erhaltung und Vertiefung des Ausbildungsstandes, andererseits als Kaderübungen der Heranbildung des erforderlichen Kaderpersonals der Reserve dienen.

Angesichts dieser Neuregelung sollen die bisher vorgesehenen Inspektionen und Instruktionen entfallen (vgl. Art. I Z. 17).

Die Regelung des Abs. 6 sieht eine Begrenzung der Dauer von Truppenübungen im einzelnen Kalenderjahr auf jeweils insgesamt 15 Tage vor, wobei dieser Zeitraum den militärischen Bedürfnissen entsprechend zu einer Übung oder zu mehreren genutzt werden kann. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen darf jedoch 40 Tage nicht überschreiten. Im Interesse der Kontinuität der Ausbildung sowie im Interesse der Wehrpflichtigen soll der größere Teil der Truppenübungen innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines verlängerten Grundwehrdienstes zu leisten sein. Um über ein ausreichendes Kaderpersonal zur Durchführung der Truppenübungen zu verfügen, sollen Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, über das 35. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden können.

Das notwendige Kaderpersonal der Reserve soll einerseits im Wege des verlängerten Grundwehrdienstes, andererseits durch Kaderübungen nach Abs. 7 herangebildet werden. Die Ausbildung für Offiziersfunktionen soll im Rahmen eines verlängerten Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten (vgl. Art. I Z. 10, § 28 b Abs. 2) und in sechs Kaderübungen erfolgen. Für andere Kommandantenfunktionen sollen die Wehrpflichtigen entweder in einem verlängerten Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten oder in Kaderübungen ausgebildet werden, deren Anzahl sich nach der Komman-

dantenfunktion richtet, die der Eignung des Wehrpflichtigen entspricht und von ihm angestrebt wird. Die Verpflichtung zur Ableistung von Kaderübungen soll nur für jene Wehrpflichtigen gelten, die ihre Zustimmung zu dieser Ausbildung erteilt haben. Nähere Bestimmungen über die Erteilung der Zustimmung enthält Abs. 8.

Die Abs. 9 und 10 entsprechen dem derzeitigen Abs. 6 und 7 des § 28.

Wie bereits zu § 28 erwähnt wurde, sollen aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit alle formellen Bestimmungen über die Einberufung zum Präsenzdienst im § 28 a zusammengefaßt werden. Dieser Paragraph enthält nur insoweit neue Bestimmungen, als es aus zwingenden militärischen Rücksichten geboten erscheint, im Abs. 1 eindeutig zu normieren, daß gegen den Einberufungsbefehl ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, und im Abs. 3 der bereits in Art. I Z. 6 neu vorgesehene Beurlaubtenstand entsprechend berücksichtigt wurde.

#### Zu Art. I Z. 10:

An die Stelle des bisherigen verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes soll der verlängerte Grundwehrdienst auf freiwilliger Basis (Art. I Z. 9, § 28 Abs. 4) treten, wobei diese Einrichtung eine umfassende Regelung im Rahmen des Wehrgesetzes, hinsichtlich der Besoldung im Rahmen des Heeresgebührengesetzes (Art. II Z. 1 und 2) finden soll. Die näheren Bestimmungen über diese Präsenzdienstleistung enthält der neu vorgesehene § 28 b, der damit die bisher in der Verordnung der Bundesregierung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958, 271/1963 und 274/1969, enthaltene Regelung ersetzt.

Der verlängerte Grundwehrdienst soll nach Abs. 1 auf Grund freiwilliger Meldung in Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren geleistet werden können, wobei es dem Wehrpflichtigen freigestellt bleibt, den verlängerten Grundwehrdienst unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst oder zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Durch die Bestimmung des Abs. 1, nach der der verlängerte Grundwehrdienst nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres angetreten werden darf, soll vor allem einer Überalterung der länger dienenden Soldaten entgegengewirkt werden.

Im Abs. 2 wird als eine Voraussetzung für die Ernennung zum zeitverpflichteten Soldaten sowie für die Ausbildung zum Berufs- oder Reserveoffizier die Leistung des verlängerten

Grundwehrdienstes in der Dauer von drei Jahren bzw. von mindestens sechs Monaten normiert (vgl. Art. I Z. 4).

Die freiwillige Meldung zum verlängerten Grundwehrdienst bedarf nach Abs. 3 der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Eine Verweigerung der Annahme soll nur aus militärischen Rücksichten, insbesondere bei mangelnder Eignung des Wehrpflichtigen, zulässig sein. Da die Feststellung der hierfür maßgeblichen Kriterien, insbesondere der Eignung des Wehrpflichtigen, erst nach einer Präsenzdienstleistung von mindestens vier Monaten möglich ist, wird die Entscheidung über die Annahme der freiwilligen Meldung von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst noch nicht abgeleistet haben, in der Regel erst während des fünften Monats ihres Grundwehrdienstes getroffen werden können.

Während für die Abgabe der freiwilligen Meldung außerhalb einer Präsenzdienstleistung keine Beschränkung durch eine Frist vorgesehen ist, soll die freiwillige Meldung während des Grundwehrdienstes oder eines verlängerten Grundwehrdienstes nur bis spätestens zwei Wochen vor der Beendigung dieser Präsenzdienstleistung zulässig sein. Diese Regelung soll es ermöglichen, daß das zuständige Militärkommando über die Annahme der freiwilligen Meldung noch vor dem Ende der Präsenzdienstleistung des Wehrpflichtigen entscheiden und dieser den angestrebten verlängerten Grundwehrdienst unmittelbar im Anschluß an seine bisherige Präsenzdienstleistung antreten kann. Insbesondere die Interessen des Wehrpflichtigen lassen es ferner geboten erscheinen, im Abs. 3 auch hinsichtlich der Zustellung des Bescheides, mit dem die Annahme der freiwilligen Meldung verweigert wird, angemessene Fristen vorzusehen. Wird dem Wehrpflichtigen innerhalb dieser Fristen der Bescheid über die Verweigerung der Annahme seiner freiwilligen Meldung nicht zugestellt, so gilt die freiwillige Meldung als angenommen. Diese Regelung ist insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehen.

Nach Abs. 4 soll der Einberufungsbefehl zum verlängerten Grundwehrdienst den Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst leisten, innerhalb der gleichen Frist, die für die Zustellung des Bescheides über die Verweigerung der Annahme der freiwilligen Meldung gilt, zuzustellen sein. Ebenfalls im Interesse der Wehrpflichtigen soll der Zeitraum zwischen der Zustellung des Einberufungsbefehles und dem Einberufungstermin drei Monate nicht überschreiten dürfen.

Ferner soll den Wehrpflichtigen im Abs. 5 die Möglichkeit geboten werden, innerhalb be-

stimmter Fristen ihre freiwillige Meldung zum verlängerten Grundwehrdienst ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Nach Ablauf der für die Zurückziehung der freiwilligen Meldung vorgesehenen Fristen können die Wehrpflichtigen bei Vorliegen der im § 29 Abs. 2 genannten Gründe ebenso wie hinsichtlich des Grundwehrdienstes um Befreiung von der aus der freiwilligen Meldung und deren Annahme erwachsenen Pflicht zur Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes bzw. um vorzeitige Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst ansuchen. Durch den letzten Satz des Abs. 5 soll dies ausdrücklich klargestellt werden.

Um den Wehrpflichtigen, die den verlängerten Grundwehrdienst nach § 28 b in der Dauer von drei Jahren leisten, einen allenfalls angestrebten Übertritt in den öffentlichen Dienst zu erleichtern, soll durch § 28 c eine entsprechende Berufsbildungsregelung getroffen werden. Es ist vorgesehen, den erwähnten länger dienenden Soldaten im letzten Jahr ihrer Präsenzdienstleistung die Teilnahme an Lehrgängen zu gestatten, die der Vorbereitung auf Prüfungen zur Erlangung eines Dienstpostens als Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 3, als Beamter der allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe C oder D oder für die Anstellung in einer vergleichbaren Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt dienen. Damit sollen vor allem auch jene Verwendungsbereiche erfaßt werden, die für den genannten Personenkreis unter Berücksichtigung der beim Bundesheer erworbenen Fachkenntnisse von besonderer Bedeutung sind.

Die Ausbildungslehrgänge sollen von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien nach den einschlägigen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften bei den Dienststellen des Bundesheeres einzurichten sein; dies allerdings nur insoweit, als ein entsprechender Bedarf gegeben ist und militärische Interessen nicht entgegenstehen.

#### Zu Art. I Z. 11:

Im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Waffenübungen nach § 28 Abs. 5 (Truppen- und Kaderübungen) wäre die im § 32 Abs. 5 vorgesehene Regelung nicht zielführend. Sofern einer der im § 29 Abs. 2 angeführten Gründe während der Ableistung einer Truppen- oder Kaderübung eintritt, könnte nämlich die vorzeitige Entlassung angesichts des nach § 32 Abs. 6 erforderlichen Verfahrens nicht rechtzeitig wirksam werden.

Für solche Fälle ist eine geeignete Regelung im § 39 Abs. 5 (vgl. Art. I Z. 19) vorgesehen,

die es ermöglicht, dem Wehrpflichtigen in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig die erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren.

Im Hinblick darauf erscheint es im Interesse des Wehrpflichtigen wie auch aus rechtssystematischen Gründen geboten, die Anwendung des § 32 Abs. 5 auf Waffenübungen nach § 28 Abs. 5 auszuschließen.

#### Zu Art. I Z. 12:

Die systematischen und inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen über den Präsenzdienst im bisherigen § 28 (vgl. Art. I Z. 9) machen es erforderlich, auch § 32 Abs. 9 an diese geänderte Rechtslage anzupassen.

#### Zu Art. I Z. 13 bis 17:

Wie bereits zu Art. I Z. 9 (§ 28 Abs. 5) erwähnt wurde, sollen im Hinblick auf die neu eingeführten Truppen- und Kaderübungen die bisherigen Inspektionen und Instruktionen entfallen. Dies ist im Art. I Z. 17 vorgesehen. Überdies bedarf es aber auch einer entsprechenden Neufassung jener Bestimmungen, in denen auf Inspektionen und Instruktionen Bezug genommen wird. Derartige Bestimmungen des § 33 sollen durch die Z. 13 bis 16 des Art. I der geänderten Rechtslage angeglichen werden.

#### Zu Art. I Z. 18:

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung der Bestimmungen über die Einberufung zum Präsenzdienst (Art. I Z. 9, § 28 a) ist eine entsprechende Anpassung der Zitierung des § 28 im § 34 Abs. 2 erforderlich. Dabei soll auch die gegenstandslos gewordene Bestimmung hinsichtlich besonderer Dienstzweige, für die eine freiwillige Meldung vorbehalten ist, entfallen.

#### Zu Art. I Z. 19:

Infolge der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf sechs Monate soll die derzeit für den ordentlichen Präsenzdienst von neun Monaten vorgesehene Dienstfreistellung entfallen. Allerdings soll jenen Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst von sechs Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, eine Dienstfreistellung im Ausmaß von insgesamt 18 Werktagen gebühren. Bei einem verlängerten Grundwehrdienst von mehr als sechs Monaten soll sich die Dienstfreistellung für je sechs Monate weiterer freiwilliger Dienstleistung um je neun Werktage erhöhen. Jenen Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst von sechs Monaten nicht im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, soll eine Dienstfreistellung von neun Tagen gebühren. Damit orientiert sich

die vorgesehene Dauer der Dienstfreistellungen an den im privaten Bereich geltenden Urlaubsregelungen.

Die Abs. 2, 3 und 5 der Neufassung des § 39 werden der bisherigen Regelung entnommen.

#### Zu Art. I Z. 20 bis 22:

Im Hinblick auf den Wegfall der Inspektionen und Instruktionen (vgl. Art. I Z. 17) wird auch die derzeit als § 47 c eingeordnete Strafbestimmung betreffend die Verletzung der Teilnahme-pflicht an Inspektionen und Instruktionen gegenstandslos; hinsichtlich der Verletzung der Gehorsamspflicht bei Inspektionen und Instruktionen wurde § 47 c bereits durch Art. V Z. 3 des Militärstrafgesetzes außer Kraft gesetzt. Dieser Paragraph soll daher entfallen; seine Stelle als § 47 c soll der bisherige § 47 d einnehmen (Art. I Z. 20 und 21), wobei auch die Zitierung des bisherigen § 33 c an die neue Paragraphenfolge angepaßt wird.

Diese Verschiebung der Paragraphenfolge bedingt ferner eine entsprechende Änderung der Zitierungen im § 48 (Art. I Z. 22).

#### Zu Art. I Z. 23:

Die im Art. I Z. 9 vorgesehene systematische Änderung des § 28 macht eine entsprechende Anpassung der Zitierung dieses Paragraphen im § 52 Abs. 4 erforderlich.

#### Zu Art. II Z. 1:

Um den Wehrpflichtigen einen besonderen Anreiz zur freiwilligen Meldung zu einem verlängerten ordentlichen Grundwehrdienst zu bieten, soll das Taggeld für diese Präsenzdienstzeit einheitlich mit 60 S neu festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2); das für den Fall eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes gebührende erhöhte Taggeld soll demgemäß für diesen Personenkreis künftig 90 S betragen (§ 4 Abs. 3).

#### Zu Art. II Z. 2:

Der nach § 6 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1969, den Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, gebührende „Zuschuß“ zur Dienstfreistellung soll ungeachtet des Umstandes, daß künftig Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten leisten, eine Dienstfreistellung nicht gebührt (vgl. Art. I Z. 9), insbesondere aus sozialpolitischen Gründen als „Überbrückungshilfe“ im bisherigen Umfang weiterhin gewährt werden. Dabei wurde für den Fall einer vorzeitigen Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Interesse des Wehrpflichti-

gen und aus verwaltungsökonomischen Gründen eine anteilmäßige Auszahlung dieser Überbrückungshilfe vorgesehen (Abs. 1 und 2).

Ebenso wie die vorgesehene Erhöhung des Taggeldes soll auch die Gewährung einer Prämie von 1400 S für jeden Monat des auf Grund freiwilliger Meldung verlängerten Grundwehrdienstes die Bereitschaft der Wehrpflichtigen zu einer freiwilligen Meldung für diesen Präsenzdienst erhöhen. Hiebei soll in gleicher Weise wie bei der Überbrückungshilfe der Anspruch auf die Prämie gegebenenfalls anteilmäßig bestehen (Abs. 3). Hinsichtlich der Auszahlung der Prämie wurde bestimmt, daß die Prämie nicht monatlich, sondern grundsätzlich erst am Tage vor der Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst in einem Betrag ausbezahlt wird (Abs. 4).

#### Zu Art. II Z. 3:

Im § 7 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes soll der Hinweis auf die Dienstfreistellungsregelung des Wehrgesetzes formal an die Neufassung des § 39 leg. cit. angepaßt werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des freien Samstages im Bereich des Bundesheeres erscheint es bei dieser Gelegenheit zweckmäßig, auf diesen Umstand im ersten Satz des § 7 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes entsprechend Bedacht zu nehmen.

#### Zu Art. II Z. 4:

Da die hinsichtlich der Auszahlung des Taggeldes sowie der Dienstgradzulage im § 7 des Heeresgebührengesetzes enthaltene Regelung für jene Fälle unanwendbar wäre, in denen eine Waffenübung (Truppenübung) kürzer als zehn Tage dauert, erschien es sinnvoll, die Auszahlungsmodalitäten bei Waffenübungen gesondert zu regeln.

#### Zu Art. II Z. 5:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tödling, Meltzer, Mayr, Zeillinger, Steiner und Genossen haben am 1. Juli 1970 einen Initiativantrag (Nr. 26/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich geändert wird, eingebracht (II-217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode). Wie in der Begründung zu dem erwähnten Antrag u. a. ausgeführt wird, soll in Hinkunft den Wehrpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens einmal im Monat die Kosten der Hin- und Rückfahrt zu ihrem Heimatort und ihrer Familie vergütet zu erhalten. Ferner soll sich die vorgesehene Fahrtkostenvergütung auch auf die anlässlich der Einberufung und der Entlassung notwendigen Fahrten erstrecken.

Diese Regelung soll aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Bedachtnahme auf die im Art. I vor-

gesehenen Änderungen des Wehrgesetzes und die Bedürfnisse der Praxis in den vorliegenden Entwurf als neuer § 7 a des Heeresgebührengesetzes einbezogen werden.

#### Zu Art. II Z. 6:

Für die Wehrpflichtigen, die Truppen- oder Kaderübungen leisten (vgl. Art. I Z. 9, § 28 Abs. 5 bis 7), ist eine besondere Entschädigungsregelung vorgesehen. Nach dieser Regelung soll die Entschädigung aus verwaltungsökonomischen Gründen in Pauschalsätzen gewährt werden. Die Pauschalsätze orientieren sich an der derzeitigen Höhe der Durchschnittseinkommen, wobei auf den Umstand Bedacht genommen ist, daß erfahrungsgemäß vor Erreichen des 26. Lebensjahres in der Regel niedrigere Einkommen als in den folgenden Lebensjahren erzielt werden. Sofern jedoch der Verdienstausschlag infolge der Ableistung einer Truppen- oder Kaderübung die Höhe der im Wege eines Pauschalsatzes gewährten Entschädigung übersteigt, soll den Wehrpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, beim Militärkommando Wien einen Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges zu stellen. Diese Entschädigung soll allerdings nur bis zu dem auch nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geltenden Höchstausmaß von 240 S (vgl. Art. III Z. 2 bis 4) gewährt werden. Auch im übrigen lehnt sich die vorgesehene Entschädigungsregelung weitgehend an die Bestimmungen des vorerwähnten Bundesgesetzes an.

Da Wehrpflichtigen, die Truppen- oder Kaderübungen leisten, ein Anspruch auf Entschädigung nach dem neu vorgesehenen VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes zukommen soll, erübrigt sich die Gewährung eines Familienunterhaltes nach dem V. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes.

#### Zu Art. II Z. 7:

Eingaben und Amtshandlungen betreffend die Gewährung einer Entschädigung nach dem neu vorgesehenen VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes sollen in die schon bisher für den V. Abschnitt geltende Bestimmung über die Befreiung von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben einbezogen werden.

#### Zu Art. III Z. 1:

Im Hinblick auf die systematische Änderung des § 28 des Wehrgesetzes (vgl. Art. I Z. 9) bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Zitierung dieses Paragraphen im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen.

#### Zu Art. III Z. 2 bis 4:

Das Mindest- und Höchstausmaß der Entschädigung wurde zuletzt im Bundesgesetz BGBl.



Nr. 185/1966 mit 55 S bzw. 200 S pro Tag festgelegt. Entsprechend der seither eingetretenen Änderung der Einkommensverhältnisse soll diese Entschädigungsbegrenzung nunmehr auf 70 S bzw. 240 S pro Tag angehoben werden.

#### Zu Art. IV:

Die inhaltlichen und systematischen Änderungen der Bestimmungen über den Präsenzdienst im § 28 des Wehrgesetzes (vgl. Art. I Z. 9) bedingen auch eine entsprechende Neufassung des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wehrdienststerinnerungsmedaille. Neben den erforderlichen formalen Anpassungen ist im Hinblick auf die neu eingeführten Truppenübungen auch eine entsprechende Neugestaltung der Voraussetzungen für die Verleihung der Wehrdienststerinnerungsmedaille in Silber vorgesehen.

#### Zu Art. V:

Für den Fall, daß nicht eine ausreichende Zahl von Wehrpflichtigen zur Verfügung steht, die sich freiwillig zur Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes melden bzw. ihre Zustimmung zur Ableistung von Kaderübungen erteilt haben, bedarf es entsprechender Maßnahmen, um die erforderliche Zahl an längerdienenden Soldaten und Kaderpersonal der Reserve zu erreichen. Zu diesem Zwecke soll der Bundeskanzler verpflichtet werden, den Landesverteidigungsrat einzuberufen. Der Landesverteidigungsrat hätte sodann über wirksame Maßnahmen zur Behebung des Mangels an längerdienenden Soldaten sowie an Kaderpersonal der Reserve zu beraten und der Bundesregierung entsprechende Empfehlungen zu erteilen.

#### Zu Art. VI:

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen für jene Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden und diesen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes noch nicht im Ausmaß von neun Monaten abgeleistet haben, für Wehrpflichtige, die zu diesem Zeitpunkt einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, hinsichtlich der bisher abgehaltenen Inspektionen und Instruktionen sowie der bisher geleisteten freiwilligen Waffenübungen und eine disziplinarrechtliche Übergangsbestimmung für die Truppen- und Kaderübungen.

Nach Abs. 1 sollen die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen ihrer Präsenzdienstpflicht im vollen Umfang entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen nachzukommen haben.

Nach Abs. 2 soll ein verlängerter ordentlicher Präsenzdienst, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundes-

gesetzes geleistet wird, mit diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen in den neugeschaffenen verlängerten Grundwehrdienst übergehen. Damit gelten ab dem genannten Zeitpunkt für diese Präsenzdienstleistung § 28 Abs. 4, § 28 b und § 39 des Wehrgesetzes sowie § 6 des Heeresgebührengesetzes in der neu vorgesehenen Fassung.

Da die Truppenübungen (vgl. Art. I Z. 9, § 28 Abs. 6) an die Stelle der bisherigen Inspektionen und Instruktionen treten sollen, ist vorgesehen, die bis zum Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes abgehaltenen Inspektionen und Instruktionen bis zum Höchstausmaß von 20 Tagen auf die im neugefaßten § 28 Abs. 6 festgelegte Gesamtdauer der Truppenübungen anzurechnen.

Die im Abs. 4 vorgesehene Anrechnung bisher abgeleiteter freiwilliger Waffenübungen auf die neu eingeführten Kaderübungen (vgl. Art. I Z. 9, § 28 Abs. 7) ist in dem Umstand begründet, daß die freiwilligen Waffenübungen schon bisher der Heranbildung von Wehrpflichtigen zu Kommandantenfunktionen gedient haben.

Im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der einzelnen Truppen- oder Kaderübungen erscheint die Anwendung der Bestimmungen des Heeresdisziplargesetzes, die für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige gelten, nicht zielführend. Es soll daher für Wehrpflichtige, die Waffenübungen nach dem neugefaßten § 28 Abs. 5 leisten, bis zur Schaffung besonderer disziplinarrechtlicher Bestimmungen für diese Wehrpflichtigen § 71 c des Heeresdisziplargesetzes sinngemäß Anwendung finden (vgl. Art. IX Abs. 2).

#### Zu Art. VII:

Im Abs. 1 dieser Übergangsregelung ist eine gestufte Überleitung der Präsenzdienstleistung von neun auf sechs Monate vorgesehen. Damit soll unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesheeres ein möglichst reibungsloser Übergang geschaffen werden.

Den Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst nach Abs. 1 leisten, soll für die über sechs Monate hinausreichende Präsenzdienstzeit ein erhöhtes Taggeld gebühren. Die Überbrückungshilfe nach dem neugefaßten § 6 des Heeresgebührengesetzes soll ihnen in gleicher Weise gebühren wie den Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst nach dem neugefaßten § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes zu leisten haben (vgl. Art. II Z. 2).

Überdies sollen die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen im Hinblick auf die Dauer ihres Grundwehrdienstes von den Truppenübungen zur Gänze befreit sein.

Unter der Voraussetzung, daß sich diese Wehrpflichtigen zu einem verlängerten Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten verpflichten

ten und diesen unmittelbar im Anschluß an ihren Grundwehrdienst antreten, soll dieser auf sechs Monate verkürzt werden. Damit gebührt ihnen bereits ab dem siebenten Monat ihrer Präsenzdienstleistung die Prämie nach dem neugefaßten § 6 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes (vgl. Art. II Z. 2) und am Ende des verlängerten Grundwehrdienstes die Dienstfreistellung nach dem neugefaßten § 39 Abs. 1 des Wehrgesetzes (vgl. Art. I Z. 19). In diesem Falle haben die Wehrpflichtigen allerdings keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe (vgl. Art. II Z. 2).

#### Zu Art. VIII:

Durch die Bestimmungen dieses Artikels soll den Wehrpflichtigen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1972 (vgl. Art. IX Abs. 3) die Möglichkeit eröffnet werden, an Stelle des Grundwehrdienstes von sechs Monaten einen Grundwehrdienst in der Dauer von neun Monaten zu leisten, wobei ihnen die Überbrückungshilfe (vgl. Art. II Z. 2), ab dem siebenten Monat des Grundwehrdienstes ein erhöhtes Taggeld und am Ende des Grundwehrdienstes eine Dienstfreistellung von zwölf Werktagen gebühren soll; überdies sollen sie im Hinblick auf ihre neunmonatige Präsenzdienstleistung von den Truppenübungen zur Gänze befreit sein.

Diese Regelung ist vorgesehen, um in der Übergangsphase eine möglichst hohe Zahl von Wehrpflichtigen zu erreichen, die einen Präsenzdienst von mehr als sechs Monaten Dauer leisten.

#### Zu Art. IX:

Bezüglich des Abs. 2 und des Abs. 3 des Art. IX wird auf die Bemerkungen zu Art. VI Abs. 5 bzw. zu Art. VIII verwiesen.

Im Hinblick auf die im Art. I Z. 10 (§ 28 b) neu in das Wehrgesetz eingefügte Regelung über den verlängerten Grundwehrdienst, die an die Stelle der bisher in der Verordnung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer enthaltenen Bestimmungen tritt, soll im Abs. 4 des Art. IX ausdrücklich klargestellt werden, daß die genannte Verordnung mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ihre Geltung verliert.

Durch die vorgesehene Änderung der Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Heeresgebührengesetzes würde sich für das Jahr 1971 trotz Verkürzung der Dienstzeit eine Erhöhung der Kosten für das Taggeld ergeben. Diese Erhöhung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einerseits die Wehrpflichtigen der Einrückungstermine Jänner und April 1971 für die Dauer von 1½ Monaten und andererseits

die Wehrpflichtigen, die den verlängerten Grundwehrdienst leisten, ein Taggeld erhalten sollen, das fünfmal so hoch ist wie das für den Grundwehrdienst allgemein vorgesehene Taggeld. Der Berechnung des Taggeldes wurde die Annahme zugrunde gelegt, daß am 1. Juli 1971 1000 Wehrpflichtige und am 1. Oktober 1971 2000 Wehrpflichtige den verlängerten Grundwehrdienst antreten.

Für die Ableistung von Waffenübungen würde sich für das Jahr 1971 trotz Erhöhung der Entschädigungsleistungen kein Mehraufwand ergeben, weil aus organisatorischen Gründen in diesem Jahr einerseits noch keine Kaderübungen abgehalten werden könnten und andererseits das Ausmaß der Truppenübungen gegenüber der bisherigen Planung bezüglich der Instruktionen etwas restringiert werden würde.

Obwohl der Gesetzentwurf eine Erhöhung der Entschädigung für die Ableistung von freiwilligen Waffenübungen vorsieht, würde sich der Aufwand für diese Waffenübungen im Jahre 1971 nicht erhöhen, weil zufolge der Umstrukturierung des Bundesheeres mit einer geringeren Anzahl von freiwillig Waffenübenden zu rechnen ist.

Bei den Posten „Krankenfürsorge für Wehrpflichtige“, „Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe“ sowie „Überbrückungshilfe“ würde sich eine der Dienstzeitverkürzung entsprechende Kosteneinsparung ergeben. Diese Einsparung würde jedoch nicht im vollen Ausmaß wirksam werden, da sich im ersten Halbjahr 1971 keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ergibt.

Es würde demnach im Jahre 1971 die Kosten-erhöhung beim „Taggeld“ durch die Einsparung bei den anderen Posten des Budgetansatzes „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ kompensiert werden, sodaß sich bei diesem Ansatz insgesamt für 1971 eine geringe Ersparung ergeben würde. Für die folgenden Jahre wäre jedoch vor allem im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung des Kontingentes an längerdienenden Soldaten und die weitaus stärkere Einberufung zu Waffenübungen — vor allem auch zu Kaderübungen — mit einer wesentlichen Kostensteigerung zu rechnen.

Die Kosten für die Verpflegung würden sich zufolge der Verkürzung der Dienstzeit entsprechend vermindern. Da jedoch die Dienstzeitverkürzung erst im zweiten Halbjahr 1971 wirksam wird und bei der Budgeterstellung für das Jahr 1971 die Erhöhung des Tagesverpflegungssatzes noch nicht berücksichtigt ist, wäre die Kosteneinsparung bei der Verpflegung im Jahre 1971 relativ gering.

Eine detaillierte Kostenberechnung für den Ansatz „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ und für die Post „Verpflegung“ enthält die Anlage.

## 350 der Beilagen

19

## ANLAGE

## Kapitel 40 Ansatz 1/40107 Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)

Post-Nr.	Bezeichnung	Bundesvoranschlag 1971	Neu errechnete Ausgaben
7280	Krankenfürsorge für Wehrpflichtige .....	23,000.000	20,596.000
7310	Krankenfürsorge für Angehörige der Wehrpflichtigen (derzeit 8%) .....	3,300.000	2,955.000
	Aufgabenbereich 21 (Summe)...	26,300.000	23,907.000
7691	Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfen (8%)..	72,000.000	66,000.000
7692	Tapferkeitsmedaillenzulage .....	32,000.000	32,000.000 *)
7693	Begräbniskosten für Wehrpflichtige.....	100.000	100.000 *)
7694	Zulage für Träger des Kärntner Kreuzes.....	1,500.000	1,500.000 *)
	Aufgabenbereich 22 (Summe)...	105,600.000	99,600.000
7100	Öffentliche Abgaben .....	180.000	180.000 *)
7241	Taggeld .....	163,958.000	173,814.000
7242	Überbrückungshilfe .....	25,083.000	22,023.000
7243	Entschädigung für Waffenübungen .....	35,454.000	23,770.000
7244	Entschädigung für freiwillige Waffenübungen .	5,600.000	5,600.000 *)
7270	Geldleistungen für Auslandseinsätze .....	2,500.000	2,500.000 *)
	Aufgabenbereich 41 (Summe)...	257,960.000	261,376.000
	Gesamtsumme 1/40107...	389,860.000	384,883.000

\*) Gleichbleibende Kosten

\*\*) Wurde bisher unter Post-Nr. 7243 verrechnet

## Stärkeübersicht

Monate	Einrückungstermine						Summe	Umgerechnet in Tage
	1. 7. 70	1. 10. 70	1. 1. 71	1. 4. 71	1. 6. 71	1. 10. 71		
I	10.500	10.500	10.500				31.500	976.500
II	10.500	10.500	10.500				31.500	882.000
III	10.500	10.500	10.500				31.500	976.500
IV	—	10.500	10.500	10.500			31.500	945.000
V	—	10.500	10.500	10.500			31.500	976.500
VI	—	10.500	10.500	10.500	7.000		38.500	1,155.000
VII	—	—	10.500	10.500	7.000		28.000	868.000
VIII	—	—	5.250	10.500	7.000		22.750	705.250
IX	—	—	—	10.500	7.000		17.500	525.000
X	—	—	—	10.500	7.000	14.000	31.500	976.500
XI	—	—	—	5.250	7.000	14.000	26.250	787.500
XII	—	—	—	—	—	14.000	14.000	434.000
Summe...	31.500	63.000	78.750	78.750	42.000	42.000	336.000	10,207.750

20

350 der Beilagen

**Erläuterungen zu 1/40107 Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)****7280 Krankenfürsorge für Wehrpflichtige:**

basierend auf einem Durchschnittsstand von 28.000 oPD

sowie..... 1.550 voPD bzw. vGwD

29.550 Mann

dzt. Erfahrungswert je Mann und Jahr S 697—

daher:  $29.550 \times S 697 =$  ..... S 20,596.000—**7310 Krankenfürsorge für Angehörige von Wehrpflichtigen:**dzt. Erfahrungswert je Wehrpflichtiger und Jahr S 100— bei einem  
Durchschnittsstand von 29.550 Manndaher:  $29.550 \times S 100 =$  ..... S 2,955.000—**Anteil bei Waffenübungen:**

dzt. sind pro Mann und Tag der Waffenübungen S 2·70 zu leisten

Bei 33.000 Mann und viertägiger Waffenübung 132.000 Tage

daher:  $132.000 \times S 2·70 =$  ..... S 356.000—**7691 Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe:**

(8% der Wehrpflichtigen)

Der Erfolg für 1970 betrug 72·4 Mill. S, das entspricht einem Jahresauf-  
wand von zirka S 27.500— pro Mann und Jahr

Bei einem zu erwartenden Durchschnittsstand von 2.400 Mann im Jahre 1971

daher:  $S 27.500 \times 2.400 =$  ..... S 66,000.000—**7241 Taggeld**Wie aus der Stärkeübersicht hervorgeht, ist Taggeld für 10,207.750 Tage  
zu leisten,daher:  $10,207.750 \times S 12— =$  ..... S 122,493.000—+  $2 \times 10.500$  Mann zu je  $1\frac{1}{2}$  Monate und S 48— täglich

(Differenz zwischen S 60— und S 12— Taggeld)

daher:  $10.500 \times S 48— \times 45 \text{ Tage} \times 2 \text{ ET}$  ..... S 45,360.000—ergibt insgesamt... S 167,853.000—**Dienstgradzulage:**

(Nur bei neunmonatiger Dienstzeit sowie für Einjährig Freiwillige)

Gefreiter  $14.600 \times S 60— = S 876.000— \times 3 \text{ Monate}$  S 2,628.000—Korporal  $500 \times S 120— = S 60.000— \times 3 \text{ Monate}$  S 180.000—Zugsführer  $200 \times S 180— = S 36.000— \times 3 \text{ Monate}$  S 108.000—ergibt insgesamt... S 2,916.000—**Wasch- und Putzzeug (Ergänzungsbetrag):**

S 10— je Wehrpflichtiger und Monat, mit Ausnahme des ersten Monats

(Ausgabe in natura)

daher:  $10.500 \times 3 = 31.500$  $10.500 \times 6 = 63.000$  $10.500 \times 7 = 73.500$  $10.500 \times 7 = 73.500$  $7.000 \times 5 = 35.000$  $14.000 \times 2 = 28.000$  $304.500 \times S 10—$  ergibt insgesamt ..... S 3,045.000—Dadurch ergibt sich bei Post 7241 „Taggeld“ (nur oPD!) ..... S 173,814.000—

## 350 der Beilagen

21

Diese Post erhöht sich noch um die Kosten des vGwD nach folgendem Schema:

550 voPD vom 1. 1. 71 bis 30. 6. 71 = 180 Tage zu je S 40.— (Durchschnittssatz),	
daher: $550 \times 180 \times S\ 40.— =$	S 3,960.000.—
550 vGwD ab 1. 7. 71 = 6 Monate	3.300 Monate
1000 vGwD ab 1. 7. 71 = 6 Monate	6.000 Monate
2000 vGwD ab 1. 10. 71 = 3 Monate	6.000 Monate
	<u>15.300 Monate</u>
15.300 Monate à S 1.930.— (Taggeld S 1.800.—, Dienstgradzulage S 120.—, Wasch- und Putzzeugergänzungsbetrag S 10.—)	
daher: $15.300 \times S\ 1.930.— =$	S 29,529.000.—
Kosten vGwD daher zusammen...	<u>S 33,489.000.—</u>

7242 **Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen:**

(Neu-Überbrückungshilfe)

S 60.— je abgeleiteter Monat Grundwehrdienst,

daher:  $10.500 \times 9 = 94.500$

10.500  $\left\{ \begin{array}{l} 9.650 \times 9 = 86.850 \\ 850 \times 12 = 10.200 \text{ — Einjährig Freiwillige} \\ 500 \times 15 = 7.500 \text{ — Abrüster von früheren ET} \end{array} \right.$

$10.500 \times 6 = 63.000$

$10.500 \times 6 = 63.000$

$7.000 \times 6 = 42.000$

367.050 Monate

$\times S\ 60.—$  ergibt ..... S 22,023.000.—

7243 **Entschädigung für Waffenübungen:**

33.000 Mann zu je 4 Tagen = 132.000 Tage

1. Fahrtkostenvergütung:

33.000 Mann à S 50.— ..... S 1,650.000.—

2. Entschädigung für Verdienstentgang:

a) Durchschnittstagesatz S 140.— (Mittelwert

1. Halbjahr) für 20.000 Mann à 4 Tage = 80.000 Tage

daher:  $80.000 \times S\ 140.— =$  ..... S 11,200.000.—

b) Durchschnittstagesatz S 150.— (Mittelwert

2. Halbjahr) für 13.000 Mann à 4 Tage = 52.000 Tage

daher:  $52.000 \times S\ 150.— =$  ..... S 7,800.000.—

ergibt... S 19,000.000.—

3. Dienstgradzulage:

Prozentuelle Verteilung der Dienstgrade

Reserveoffiziere ..... 3.3%  $\left. \vphantom{\begin{array}{l} \text{Reserveoffiziere} \\ \text{Unteroffiziere der Reserve} \\ \text{Chargen der Reserve} \\ \text{WM der Reserve} \end{array}} \right\}$

Unteroffiziere der Reserve 2.9%  $\left. \vphantom{\begin{array}{l} \text{Reserveoffiziere} \\ \text{Unteroffiziere der Reserve} \\ \text{Chargen der Reserve} \\ \text{WM der Reserve} \end{array}} \right\}$

Chargen der Reserve ... 54.3%  $\left. \vphantom{\begin{array}{l} \text{Reserveoffiziere} \\ \text{Unteroffiziere der Reserve} \\ \text{Chargen der Reserve} \\ \text{WM der Reserve} \end{array}} \right\}$

WM der Reserve ..... 39.5%  $\left. \vphantom{\begin{array}{l} \text{Reserveoffiziere} \\ \text{Unteroffiziere der Reserve} \\ \text{Chargen der Reserve} \\ \text{WM der Reserve} \end{array}} \right\}$

ergibt... S 2,475.000.—

4. Taggeld:

S 24.— je Offizier } und Tag, jedoch nur in der 2. Jahreshälfte

S 12.— je UO, Ch u. WM } (= 13.000 Mann)

Offz ..... 3.3% von 13.000 Mann = 429

daher  $429 \text{ Mann} \times S\ 24.— \times 4 \text{ Tage} = S\ 41.184.—$

UO, Ch, WM ..... Rest, daher 12.571 Mann

daher  $12.571 \text{ Mann} \times S\ 12.— \times 4 \text{ Tage} = S\ 603.408.—$

S 645.000.—

Taggeld daher ..... S 645.000.—

22

350 der Beilagen

5. Sozialversicherungsrechtlicher Schutz:	
S 2·70 je Mann und Tag	
daher 132.000 Tage × S 2·70 .....	S 356.000.—
6. Gesamtkosten:	S 24,126.000.—
davon auf Post-Nr. 7310 .....	S 356.000.—
auf Post-Nr. 7243 .....	S 23,770.000.—

**Ansatz 1/40108 Aufwandskredite — Post-Nr. 4301 „Verpflegung“**

Bundesvoranschlag 1971	Neu errechnete Kosten
255,000.000.— *)	237,134.000.— **)

\*) Berechnet nach den alten Verpflegssätzen (S 17.— je Tag)

\*\*\*) Berechnet nach den neuen Verpflegssätzen (S 18.— je Tag)

**Erläuterung zu Post-Nr. 4301 „Verpflegung“:**

**a) oPD:**

Bei einer Gesamtzahl von 10,207.750 Tagen (siehe Stärkeübersicht auf Seite 19) sind erforderlich .....	10,207.750 Portionen
abzüglich einer 5%igen Kürzung infolge vorzeitiger Entlassung.....	— 510.390 Portionen
verbleiben...	9,697.360 Portionen

**b) vGwD:**

Siehe auch die Aufstellung auf Seite 21

550 Mann ab 1. 7. = 6 Monate

1000 Mann ab 1. 7. = 6 Monate

2000 Mann ab 1. 10. = 3 Monate

3500 Mann, das ergibt einen Durchschnittsstand von 1.275 Mann ganzjährig, daher  $1.275 \times 365$ ..... 465.375 Portionen

**c) Freiwillig Waffenübende:**

2.700 Mann durchschnittlich 35 Tage, daher  $2.700 \times 35$ ..... 94.500 Portionen

**d) Waffenübungen:**

33.000 Mann zu je 4 Tagen, daher  $33.000 \times 4$ ..... 132.000 Portionen

**e) zVS (H 3 und H 4):**

2.400 Mann (jährlicher Durchschnitt von I/71 und II/71)  
daher  $2.400 \times 365$ ..... 876.000 Portionen

**f) Offiziere (H 1 und H 2):**

1.125 = 50% des Durchschnittsstandes, nur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, daher  $1.125 \times 365$ ..... 410.625 Portionen

**g) Beamte und VBdHV mit UO-Funktion:**

4.160 = 50% des Durchschnittsstandes, nur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, daher  $4.160 \times 365$ ..... 1,518.400 Portionen

## 350 der Beilagen

23

## h) Beamte und VBdHV ohne UO-Funktion:

2.460 = 30% des Durchschnittsstandes, nur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, daher  $2.460 \times 365$  ..... 896.805 Portionen

Anmerkung: a—e: verpflichtete Verpflegsteilnehmer (volles Tageskostgeld)  
f—h: berechnigte Verpflegsteilnehmer (Teiltageskostgeld)

**Gesamtsumme der Verpflegsportionen:****1. Volles Tageskostgeld (S 18—):**

a) Wehrpflichtige u. vGwD.....	10,162.735 Portionen
b) fWÜ und Waffenübungen .....	226.500 Portionen
c) zVS .....	876.000 Portionen
Summe 1 (volles TKG)...	<u>11,265.235 Portionen</u>

**2. Teiltageskostgeld (Mittagessen, S 8·50):**

a) Offiziere.....	410.625 Portionen
b) Beamte und VB mit UO-Funktion .....	1,518.400 Portionen
c) Beamte und VB ohne UO-Funktion .....	896.805 Portionen
Summe 2 (Teil-TKG)...	<u>2,825.830 Portionen</u>

**A. Summe Verpflegsgeld:**

Summe 1: 11,265.235 Portionen à S 18— .....	S 202,774.000.—
Summe 2: 2,825.830 Portionen à S 8·50 .....	S 24,020.000.—
Zwischensumme...	<u>S 226,794.000.—</u>

**B. Sonstiger Verpflegsaufwand:**

Kostenschädigung für Wehrpflichtige, Unternehmerverpflegung, Verpflegszubußen (1—5 VZ), Sanitätszubußen, Krankenzubußen, Milchzubußen und Fliegerzubußen .....	S 10,340.000.—
--	----------------

**Gesamtaufwand für Verpflegung beim Ansatz 1/40108-Post-Nr. 4301**

A. Summe Verpflegsgeld .....	S 226,794.000.—
B. Summe sonstiger Verpflegsaufwand .....	S 10,340.000.—
<b>Gesamtsumme...</b>	<u><b>S 237,134.000.—</b></u>

## Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

### Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgesehenen Neufassung

#### Wehrgesetz

##### Geltender Gesetzestext

##### Vorgesehene Neufassung

#### 1. § 5 Abs. 3:

„(3) Der Landesverteidigungsrat ... Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 Abs. 8) oder ... zu hören.“

„(3) Der Landesverteidigungsrat ... Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 a Abs. 3) oder ... zu hören.“

#### 2. § 6 Abs. 3 und 4:

„(3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Wehrpflichtigen der Reserve, die an Inspektionen oder Instruktionen teilnehmen (§ 33 a), und von Soldaten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

„(3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen und von Soldaten entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(4) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.“

(4) Dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision gebührt eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 50 v. H. der Geldentschädigung, auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956, Anspruch haben. Den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen.“

#### 3. § 6 Abs. 5 und 6:

„(5) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(6) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.“

#### 4. § 10 Abs. 1:

„(1) Personen, die über die im § 28 Abs. 4 genannte Zeit hinaus Präsenzdienst leisten oder geleistet haben (§ 28 Abs. 5), können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auf Grund

„(1) Wehrpflichtige, die einen verlängerten Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 4) in der Dauer von drei Jahren geleistet haben, können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auf Grund freiwilliger Meldung auf Zeit verpflichtet



## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

freiwilliger Meldung auf Zeit verpflichtet werden (zeitverpflichtete Soldaten). Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung beträgt neun Jahre.“

werden (zeitverpflichtete Soldaten). Wehrpflichtige, die sich für die Ausbildung zum Berufsoffizier gemeldet haben, können nach Ableistung eines verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten auf Zeit verpflichtet werden. Die Höchstdauer der Zeitverpflichtung beträgt neun Jahre.“

## 5. § 16 Abs. 1:

„(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Dienstleistung im Präsenzstand, die Pflicht zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen sowie die Pflicht zur Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.“

„(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie die Meldepflicht nach Abs. 3 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.“

## 6. § 16 Abs. 4:

„(4) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Angehörige wehrpflichtiger Jahrgänge zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.“

„(4) Die Wehrpflichtigen bilden für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) den Beurlaubtenstand in der Reserve. Sie haben für die Dauer des Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich der militärischen Dienststelle, bei der sie aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß sonstige Wehrpflichtige der Reserve zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.“

## 7. § 23 Abs. 3:

„(3) Zur Stellung sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich so zeitgerecht heranzuziehen, daß sie in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen werden können (stellungspflichtiger Jahrgang).“

„(3) Zur Stellung sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich so zeitgerecht heranzuziehen, daß sie in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) einberufen werden können (stellungspflichtiger Jahrgang).“

## 8. § 27 Abs. 2:

„(2) Im Falle der Stattgebung hat der Waffendienstverweigerer nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes der Dienstpflicht ohne Waffe nachzukommen.“

„(2) Im Falle der Stattgebung hat der Waffendienstverweigerer nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 der Dienstpflicht ohne Waffe nachzukommen.“

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

## 9. § 28:

## „§ 28. Präsenzdienst

(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, werden durch das zuständige Militärkommando zum Präsenzdienst einberufen. Die Einberufung wird mit der Zustimmung des Einberufungsbefehles wirksam. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen.

(2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen, wobei die vor der Stellungskommission vorgebrachten Wünsche — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen sind. Bei der Zuweisung der Einberufenen zu den Truppenkörpern soll — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf die landsmannschaftliche Herkunft Bedacht genommen werden.

(3) Der Präsenzdienst ist entweder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

(4) Der ordentliche Präsenzdienst wird mit oder ohne Waffe geleistet und dauert im allgemeinen neun Monate, für als Waffendienstverweigerer im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannte Personen zwölf Monate. Zum ordentlichen Präsenzdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet haben. Der ordentliche Präsenzdienst der Wehrpflichtigen, die nach vollendetem 28. Lebensjahr einberufen werden, kann verkürzt werden.

(5) Der ordentliche Präsenzdienst kann auf Grund freiwilliger Meldung verlängert werden. Freiwillige Meldung zum verlängerten Präsenz-

## „§ 28. Präsenzdienst

(1) Der Präsenzdienst ist als ordentlicher Präsenzdienst oder als außerordentlicher Präsenzdienst zu leisten.

(2) Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst, den verlängerten Grundwehrdienst und Waffenübungen.

(3) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben.

(4) Der verlängerte Grundwehrdienst ist im Falle des § 32 Abs. 2 zu leisten. Auf Grund freiwilliger Meldung kann ein verlängerter Grundwehrdienst nach Maßgabe des § 28 b geleistet werden.

(5) Waffenübungen sind zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten (Truppenübungen) sowie zur Heranbildung von Wehrpflichtigen zu Kommandantenfunktionen (Kaderübungen) abzuhalten; im Rahmen dieser Waffenübungen ist auch die Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (§ 33) durchzuführen.

(6) Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und darf im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 40 Tage nicht überschreiten, wobei 30 Tage innerhalb der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes zu leisten sind. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie aber Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(7) Wehrpflichtige, die zur Ausübung einer Kommandantenfunktion geeignet sind, haben über die im vorletzten Satz des Abs. 6 genannte Gesamtdauer hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen mindestens zwei, höchstens sechs zusätzliche Kaderübungen in der Dauer von je 15 Tagen zu leisten. Wehrpflichtige, die

a) zur Ausübung einer Offiziersfunktion ausgebildet werden, haben sechs Kaderübungen,

b) zur Ausübung einer anderen Kommandantenfunktion ausgebildet werden und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten geleistet haben, nach der jeweiligen Kommandantenfunktion zwei bis vier Kaderübungen

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

dienst ist Voraussetzung zur Weiterverpflichtung als zeitverpflichteter Soldat gemäß § 10. Das Nähere wird durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bestimmt.

(6) Der außerordentliche Präsenzdienst mit oder ohne Waffe wird in den Fällen des § 2 geleistet. Auf Grund freiwilliger Meldung kann ein außerordentlicher Präsenzdienst auch zu Ausbildungszwecken (Waffenübungen) geleistet werden. Die Ernennung von Wehrpflichtigen zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) kann von der Ableistung von Waffenübungen zu Ausbildungszwecken sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

(7) Zu Waffenübungen (Abs. 6) dürfen die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen innerhalb von zwei Jahren herangezogen werden. Jede Waffenübung hat mindestens zwei, höchstens zehn Wochen zu dauern. Zu Waffenübungen dürfen Wehrpflichtige in einem Jahr höchstens für die Dauer von insgesamt zehn Wochen herangezogen werden. Wird ein Wehrpflichtiger als Reserveoffiziersanwärter erstmalig zur Ableistung einer Waffenübung herangezogen, so hat diese mindestens vier Wochen zu dauern.

(8) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen der Reserve zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige der Reserve

- a) eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
  - b) aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
  - c) die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen,
- erfassen.

zu leisten. Zu diesen Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen nur innerhalb der auf ihre Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder aus dem verlängerten Grundwehrdienst unmittelbar folgenden acht Jahre und nur mit ihrer Zustimmung einberufen werden; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

(8) Die im Abs. 7 bezeichneten Wehrpflichtigen sind von ihrer Eignung und der Absicht, sie zu Kaderübungen einzuberufen, zu verständigen. Die Wehrpflichtigen haben ihre Zustimmung innerhalb von 14 Tagen nach dieser Verständigung schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist während einer Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten, nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim zuständigen Militärkommando abzugeben.

(9) Der außerordentliche Präsenzdienst ist im Falle des § 2 oder auf Grund freiwilliger Meldung zu Ausbildungszwecken (freiwillige Waffenübungen) zu leisten. Nach Ableistung der Kaderübungen (Abs. 7) kann die Ernennung von Wehrpflichtigen zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) von der Ableistung freiwilliger Waffenübungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

(10) Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden. Jede freiwillige Waffenübung hat mindestens zwei, höchstens zehn Wochen zu dauern. Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen Wehrpflichtige in einem Kalenderjahr höchstens für die Dauer von zehn Wochen einberufen werden. Wird ein Wehrpflichtiger als Reserveoffiziersanwärter erstmalig zur Ableistung einer freiwilligen Waffenübung einberufen, so hat diese mindestens vier Wochen zu dauern.

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

§ 28 a. Freiwillige Meldung zur  
Waffenübung

(1) Wehrpflichtige, die sich zur freiwilligen Waffenübung im Sinne der §§ 28 und 52 gemeldet haben, dürfen nicht vor Ablauf von acht Wochen nach Erhalt des Einberufungsbefehles zum Präsenzdienst herangezogen werden.

(2) Das Militärkommando Wien hat dem Dienstgeber die freiwillige Meldung und den Tag des Antrittes zur Waffenübung unverzüglich bekanntzugeben.“

§ 28 a. Einberufung zum Präsenz-  
dienst

(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, werden durch das zuständige Militärkommando zum Präsenzdienst einberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Der Einberufungsbefehl zu Waffenübungen (§ 28 Abs. 5) oder zu freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 9) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Waffenübungen zuzustellen. Die Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung und die Erlassung des Einberufungsbefehles zu dieser freiwilligen Waffenübung sind vom Militärkommando Wien dem Dienstgeber des Wehrpflichtigen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen, wobei die vor der Stellungskommission vorgebrachten Wünsche — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen sind. Bei der Zuweisung der Einberufenen zu den Truppenkörpern soll — soweit militärische Rücksichten dem nicht entgegenstehen — auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf die landsmannschaftliche Herkunft Bedacht genommen werden.

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident. Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen der Reserve zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige der Reserve

- a) eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
- b) aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,
- c) die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen,
- d) des Beurlaubtenstandes (§ 16 Abs. 4), erfassen.“

10. § 28 b und c:

„§ 28 b. Verlängerter Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige (Freiwillige) können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten, höchstens aber drei Jahren leisten, sofern sie bei Antritt des verlängerten Grundwehrdienstes das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; Verpflichtungszeiträume, die über sechs Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige (Freiwillige), die einen verlängerten Grundwehrdienst von weniger als drei Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete verlängerte Grundwehrdienst drei Jahre nicht übersteigen darf.

(2) Die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von drei Jahren ist Voraussetzung für die Ernennung zum zeitverpflichteten Soldaten, sofern der Wehrpflichtige (Freiwillige) nicht in diesem Dienstverhältnis zum Berufsoffizier ausgebildet werden soll. Die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

Verordnung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958, 271/1963 und 274/1969

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

(3) Die freiwillige Meldung ist vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige (Freiwillige) zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines verlängerten Grundwehrdienstes ist die freiwillige Meldung spätestens zwei Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn der Wehrpflichtige (Freiwillige) nicht die notwendige militärische Eignung aufweist oder sonstige militärische Rücksichten der Leistung des verlängerten Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen (Freiwilligen) entgegenstehen. Sofern der Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, dem Wehrpflichtigen (Freiwilligen) nicht spätestens eine Woche vor der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder einem verlängerten Grundwehrdienst, einem Wehrpflichtigen (Freiwilligen) aber, der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, spätestens zwei Wochen nach der Abgabe der freiwilligen Meldung zugestellt wird, gilt die freiwillige Meldung als angenommen. Einer Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Annahme verweigert wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Dem Wehrpflichtigen (Freiwilligen), dessen freiwillige Meldung angenommen wurde, und der den Grundwehrdienst bereits geleistet hat und nicht einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, ist der Einberufungsbefehl zum verlängerten Grundwehrdienst spätestens zwei Wochen nach der Abgabe der freiwilligen Meldung zuzustellen. Der Zeitraum zwischen der Zustellung des Einberufungsbefehles und dem in diesem bestimmten Einberufungstermin darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(5) Die freiwillige Meldung zum verlängerten Grundwehrdienst kann vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) bis zum Ablauf des vierten Monats des Grundwehrdienstes, während eines verlängerten Grundwehrdienstes bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, von einem im Abs. 4 näher bezeichneten Wehrpflichtigen (Freiwilligen) bis zur Zustellung des Einberufungsbefehles ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle,

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zuge-  
teilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen  
Militärkommando abzugeben. Die Bestimmungen  
des § 29 Abs. 2, 4 und 5 sowie des § 32 Abs. 4  
bis 10 bleiben unberührt.

§ 28 c. Berufsw Weiterbildung im ver-  
längerten Grundwehrdienst

Wehrpflichtigen, die einen verlängerten  
Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren  
leisten, ist im letzten Jahr ihres verlängerten  
Grundwehrdienstes die Teilnahme an Ausbil-  
dungslehrgängen zu gestatten, die

- a) in den einschlägigen dienstrechtlichen Vor-  
schriften als Erfordernis für die Erlangung  
von Dienstposten der Verwendungsgruppe  
W 3 oder von Dienstposten der Ver-  
wendungsgruppe C oder D vorgesehen  
sind,
- b) der Vorbereitung auf eine in den einzelnen  
dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften  
als Erfordernis für die Erlangung der in  
lit. a näher bezeichneten Dienstposten oder  
für eine diesen Dienstposten vergleichbare  
Verwendung bei den Österreichischen  
Bundesbahnen oder in der Flugsicherung  
beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vor-  
geschriebene Prüfung dienen.

Diese Ausbildungslehrgänge sind, soweit  
militärische Interessen nicht entgegenstehen, nach  
den für die in den lit. a und b angeführten  
Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Ver-  
wendungen maßgeblichen dienst- und arbeits-  
rechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich  
zuständigen Bundesministerien bei den Dienst-  
stellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf  
entsprechend einzurichten.“

## 11. § 32 Abs. 5:

„(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der  
im § 29 Abs. 2 angeführten Gründe während  
der Ableistung des Präsenzdienstes eintritt,

- a) aus den im § 29 Abs. 2 lit. a angeführten  
Gründen von Amts wegen,
- b) aus den im § 29 Abs. 2 lit. b angeführten  
Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen

vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und  
in die Reserve rückversetzt werden.“

„(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der  
im § 29 Abs. 2 angeführten Gründe während  
der Ableistung des Präsenzdienstes eintritt,

- a) aus den im § 29 Abs. 2 lit. a angeführten  
Gründen von Amts wegen,
- b) aus den im § 29 Abs. 2 lit. b angeführten  
Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen

vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und  
in die Reserve rückversetzt werden. Dies gilt  
nicht für Waffenübungen nach § 28 Abs. 5.“

## 12. § 32 Abs. 9:

„(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer  
neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach  
Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen.  
Im Falle einer neuerlichen Einberufung zum  
ordentlichen Präsenzdienst dürfen vorzeitig ent-

„(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer  
neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach  
Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen.  
Im Falle einer neuerlichen Einberufung zum  
ordentlichen Präsenzdienst dürfen vorzeitig ent-

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

lassene Wehrpflichtige nur für die restliche Dauer des im § 28 Abs. 4 vorgesehenen ordentlichen Präsenzdienstes einberufen werden, sofern sie das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.“

lassene Wehrpflichtige nur nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 oder 4 für die restliche Dauer des in diesen Bestimmungen jeweils vorgesehenen ordentlichen Präsenzdienstes einberufen werden.“

## 13. § 33 Abs. 1 erster Satz:

„(1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst, bei Inspektionen oder bei Instruktionen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden.“

„(1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden.“

## 14. § 33 Abs. 6 erster Satz:

„(6) Tritt der Verlust von zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen außerhalb einer Präsenzdienstleistung, einer Inspektion oder einer Instruktion ein, so ist dies von den Wehrpflichtigen der Reserve unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat.“

„(6) Tritt der Verlust von zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen außerhalb einer Präsenzdienstleistung ein, so ist dies von den Wehrpflichtigen der Reserve unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat.“

## 15. § 33 Abs. 8 erster Satz:

„(8) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann die Übergabe von Ersatzgegenständen auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung, einer Inspektion oder einer Instruktion erfolgen.“

„(8) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann die Übergabe von Ersatzgegenständen auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung erfolgen.“

## 16. § 33 Abs. 10:

„(10) Werden Wehrpflichtige der Reserve zum Präsenzdienst einberufen oder zur Teilnahme an einer Inspektion oder an einer Instruktion aufgefordert, so haben sie jeweils mit den ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen den Präsenzdienst anzutreten oder an den Inspektionen oder Instruktionen teilzunehmen.“

„(10) Werden Wehrpflichtige der Reserve zum Präsenzdienst einberufen, so haben sie diesen mit den ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen anzutreten.“

17. § 33 a (Inspektionen und Instruktionen) und § 33 b (Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen und Instruktionen)

Entfällt.

## 18. § 34 Abs. 2:

„(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet, sofern nicht für besondere Dienstzweige eine freiwillige Meldung vorbehalten ist. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.“

„(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 28 a Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet.“



## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

## 19. § 39:

## „§ 39. Dienstfreistellung

(1) Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist unmittelbar vor der Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst eine Dienstfreistellung in der Dauer von insgesamt zwei Wochen zu gewähren.

(2) Die im Abs. 1 genannte Dienstfreistellung kann in begründeten Fällen zur Gänze oder teilweise auch vorher gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige bereits einen Monat seines Präsenzdienstes abgeleistet hat.

(3) Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus dem ordentlichen Präsenzdienst entlassen, ist ihm die Dienstfreistellung erst unmittelbar vor der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten Präsenzdienst (§ 32 Abs. 9) zu gewähren.

(4) Eine nach Abs. 2 gewährte Dienstfreistellung ist auf die nach Abs. 1 oder 3 zu gewährende Dienstfreistellung anzurechnen.

(5) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist die Dienstfreistellung nach Abs. 1 unmittelbar vor Ablauf des zwölften Monats ihrer Präsenzdienstleistung zu gewähren; Abs. 2 und 4 bleiben unberührt. Wehrpflichtigen, die einen um mehr als drei Monate verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist zusätzlich zur Dienstfreistellung nach Abs. 1 für je drei Monate des über zwölf Monate hinausgehenden Präsenzdienstes eine Dienstfreistellung in der Dauer von sechs Tagen zu gewähren; der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

(6) Außer der in den Abs. 1 bis 5 geregelten Dienstfreistellung kann den Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig Dienstfreistellung gewährt werden.“

## 20. § 47 c:

„§ 47 c. Verletzung der Teilnahme-pflicht an Inspektionen und Instruktionen. Verletzung der Gehorsamspflicht bei Inspektionen und Instruktionen

Wer der Aufforderung zur Teilnahme an einer Inspektion oder Instruktion keine Folge leistet, oder wer gegen die Gehorsamspflicht nach § 33 a Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu be-

## „§ 39. Dienstfreistellung

(1) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist unmittelbar vor Ablauf des zwölften Monats ihrer Präsenzdienstleistung eine Dienstfreistellung in der Dauer von insgesamt 18 Werktagen zu gewähren. Im Falle des § 32 Abs. 2 gebührt diese Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst.

(2) Die im Abs. 1 genannte Dienstfreistellung kann aus triftigen Gründen zur Gänze oder teilweise auch vorher gewährt werden.

(3) Eine nach Abs. 2 gewährte Dienstfreistellung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Dienstfreistellung anzurechnen.

(4) Wehrpflichtigen, die einen um mehr als sechs Monate verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist zusätzlich zur Dienstfreistellung nach Abs. 1 für je sechs Monate des über zwölf Monate hinausgehenden Präsenzdienstes eine Dienstfreistellung von neun Werktagen zu gewähren; Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst von sechs Monaten nicht im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt eine Dienstfreistellung im gleichen Ausmaß. Endet ein verlängerter Grundwehrdienst vorzeitig, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werktage gelten. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Außer der in den Abs. 1 bis 4 geregelten Dienstfreistellung kann den Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig Dienstfreistellung gewährt werden.“

Entfällt.

Geltender Gesetzestext	Vorgesehene Neufassung
<p>strafen. Überwiegen erschwerende Umstände, sind Geld- und Arreststrafe nebeneinander zu verhängen.“</p> <p>21. § 47 d:</p> <p>„§ 47 d. Unbefugtes Tragen einer Uniform</p> <p>Ein Wehrpflichtiger der Reserve, der den Bestimmungen des § 33 c oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“</p> <p>22. § 48:</p> <p>„§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens</p> <p>In den Fällen der §§ 47, 47 a, 47 b, 47 c und 47 d ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.“</p> <p>23. § 52 Abs. 4:</p> <p>„(4) Die Ableistung weiterer Waffenübungen richtet sich nach § 28 Abs. 7; bei der Anwendung des ersten Satzes des § 28 Abs. 7 ist die nach Abs. 3 abgeleistete Waffenübung zu berücksichtigen.“</p>	<p>„§ 47 c. Unbefugtes Tragen einer Uniform</p> <p>Ein Wehrpflichtiger der Reserve, der den Bestimmungen des § 33 a oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“</p> <p>„§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens</p> <p>In den Fällen der §§ 47, 47 a, 47 b und 47 c ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.“</p> <p>„(4) Die Ableistung weiterer Waffenübungen richtet sich nach § 28 Abs. 10; bei der Anwendung des ersten Satzes des § 28 Abs. 10 ist die nach Abs. 3 abgeleistete Waffenübung zu berücksichtigen.“</p>

### Heeresgebührengesetz

Geltender Gesetzestext	Vorgesehene Neufassung
<p>1. § 4 Abs. 2 und 3:</p> <p>„(2) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren, die einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes leisten, gebührt während der ersten drei Monate des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 30 S täglich, während des vierten bis neunten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 40 S täglich und während des zehnten bis fünfzehnten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 50 S täglich.</p> <p>(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 18 S täglich, bei Offizieren 36 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten,</p>	<p>„(2) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 leisten, gebührt ein Taggeld von 60 S täglich.</p> <p>(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 18 S täglich, bei Offizieren 36 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, 90 S täglich.“</p>

## 350 der Beilagen

35

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

während der ersten drei Monate des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 45 S, während des vierten bis neunten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 60 S und während des zehnten bis fünfzehnten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 75 S täglich.“

## 2. § 6:

„§ 6. Gebühren für die Zeit von  
Dienstfreistellungen

(1) Dem Wehrpflichtigen gebührt ein Zuschuß zu der im § 39 Abs. 1 bis 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 272/1969 geregelten Dienstfreistellung. Der Zuschuß beträgt für jeden Monat des abgeleisteten ordentlichen Präsenzdienstes 60 S, gleichviel, zu welchem Zeitpunkt die Dienstfreistellung gewährt wird.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zuschuß ist am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt, auszuführen. Wurde die Dienstfreistellung zur Gänze vorzeitig gewährt (§ 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes), ist der restliche Teil des Zuschusses am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszuführen.

(3) Andere Bezüge, die für eine gemäß § 39 des Wehrgesetzes gewährte Dienstfreistellung gebühren, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuführen.“

## 3. Die Überschrift des § 7 und dessen Abs. 1:

## „§ 7. Auszahlung und Einstellung

(1) Taggelder und Dienstgradzulagen werden am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, am vorhergehenden Werktag im vorhinein ausbezahlt. Hierbei sind, unabhängig von der auf

„§ 6. Überbrückungshilfe und  
Prämie

(1) Dem Wehrpflichtigen gebührt, sofern er nicht auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, eine Überbrückungshilfe im Ausmaß von 60 S für jeden Monat des abgeleisteten Grundwehrdienstes.

(2) Die im Abs. 1 genannte Überbrückungshilfe ist am Tage vor Beendigung des Grundwehrdienstes auszuführen. Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen, so ist ihm vor dieser Entlassung die Überbrückungshilfe in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt, auszuführen; die restliche Überbrückungshilfe ist ihm am Tage vor der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten Grundwehrdienst auszuführen.

(3) Dem Wehrpflichtigen, der auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten Grundwehrdienst leistet, gebührt eine Prämie. Die Prämie beträgt für jeden Monat des abgeleisteten verlängerten Grundwehrdienstes 1400 S. Endet der verlängerte Grundwehrdienst vorzeitig, so gebührt den Wehrpflichtigen die monatliche Prämie anteilmäßig.

(4) Die im Abs. 3 genannte Prämie ist am Tage vor der Entlassung aus dem verlängerten Grundwehrdienst, sofern aber dem Wehrpflichtigen unmittelbar vor diesem Tage noch eine Dienstfreistellung gebührt, am Tage vor Antritt dieser Dienstfreistellung auszuführen.

(5) Andere Bezüge, die für eine gemäß § 39 des Wehrgesetzes gewährte Dienstfreistellung gebühren, sind am Tage vor Beginn der Dienstfreistellung auszuführen.“

„§ 7. Auszahlung und Einstellung  
von Taggeld und Dienstgrad-  
zulagen

(1) Taggelder und Dienstgradzulagen sind am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuführen. Hierbei sind, unabhängig von der

## Geltender Gesetzestext

einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, die Dienstgradzulagen jeweils im Ausmaß eines Drittels des im § 5 Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages auszuzahlen. Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 3 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst beziehungsweise am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung gemäß § 39 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes auszuzahlen. Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld einzubehalten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch nach dem letzten Auszahlungstermin endet.“

4. § 7 Abs. 4:

5. § 7 a:

## Vorgesehene Neufassung

auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, die Dienstgradzulagen jeweils im Ausmaß eines Drittels des im § 5 Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages auszuzahlen. Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 3 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst beziehungsweise am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung gemäß § 39 Abs. 1 oder Abs. 4 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 auszuzahlen. Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld einzubehalten; dies gilt nicht, wenn der Anspruch nach dem letzten Auszahlungstermin endet.“

„(4) Bei Waffenübungen (§ 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971) sind das Taggeld und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die restlichen Tage der Waffenübungen im vorhinein auszuzahlen. Hinsichtlich des Anspruches auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 gilt Abs. 1 sinngemäß.“

## „§ 7 a. Fahrtkostenvergütung

(1) Den Wehrpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten zu vergüten, die ihnen zur Zurücklegung der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle, bei der sie Präsenzdienst leisten, erwachsen.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs. 1 sind jene Kosten, die bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Bedachtnahme auf die den Wehrpflichtigen zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen; § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gilt sinngemäß.

(3) Die Fahrtkostenvergütung erstreckt sich

- a) bei Antritt des Präsenzdienstes auf die Fahrt zu der militärischen Dienststelle, zu der der Wehrpflichtige einberufen ist,
- b) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst und bei Antritt einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes in der Fassung

## Geltender Gesetzestext

## Vorgesehene Neufassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst auf die Fahrt zu der Wohnung oder Arbeitsstelle des Wehrpflichtigen im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zur Staatsgrenze,

- c) auf die bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung nach § 39 des Wehrgesetzes notwendigen Hin- und Rückfahrten auf der im Abs. 1 genannten Strecke, zumindest aber — soweit es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt — auf eine Hin- und Rückfahrt in jedem Monat des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes; dies gilt nicht, sofern lit. b anzuwenden ist.

(4) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den Wehrpflichtigen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils nach den Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine (Gutscheine) nicht zur Verfügung gestellt, so haben die Wehrpflichtigen in den Fällen des Abs. 3 lit. c die notwendigen Fahrtkosten innerhalb von drei Tagen nach ihrer Rückkehr zu der militärischen Dienststelle nachzuweisen; unterlassen sie diesen Nachweis, so erlischt ihr Anspruch auf die Fahrtkostenvergütung.

(5) Die Fahrtkostenvergütung ist den Wehrpflichtigen, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden,

- a) im Falle des Abs. 3 lit. a innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt des Präsenzdienstes, spätestens aber am Tage vor der Entlassung aus diesem,
- b) im Falle des Abs. 3 lit. b am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung,
- c) im Falle des Abs. 3 lit. c innerhalb von 30 Tagen nach der Geltendmachung gemäß Abs. 4, spätestens aber am Tage vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst

auszuzahlen.“

## 6. Abschnitt VI:

## „VI. ABSCHNITT

## Beihilfen zur Familienförderung und Ernährungsbeihilfen

## § 27.

Außer Kraft gesetzt durch das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, betreffend den Familien-

## „VI. ABSCHNITT

## Entschädigung bei Waffenübungen

## § 27.

(1) Wehrpflichtigen, die Waffenübungen (§ 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes in der Fassung des

## Geltender Gesetzestext

lastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. Nr. 376.

## Vorgesehene Neufassung

Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XX/1971) leisten, gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt bei Wehrpflichtigen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie die Waffenübung leisten, das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, 120 S täglich, bei allen anderen Wehrpflichtigen 140 S täglich. Sie ist von der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige die Waffenübung leistet, am Tage vor Beendigung dieser Waffenübung auszuführen.

(3) Sofern die nach Abs. 1 gebührende Entschädigung bei

- a) unselbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen den ihnen während der Dauer der Waffenübung entgangenen Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit,
- b) selbständig erwerbstätigen Wehrpflichtigen das der Dauer der Waffenübung entsprechende Ausmaß der steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit

nicht erreicht, können diese Wehrpflichtigen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung beim Militärkommando Wien einen Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges, höchstens jedoch bis zum Gesamtausmaß von 240 S täglich, stellen. Für diese Entschädigung gelten im übrigen die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sowie der §§ 12 Abs. 1 bis 3, 15 und 18 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, sinngemäß.

(4) Der Teil einer Entschädigung nach Abs. 3, der über den Entschädigungsbetrag nach Abs. 2 hinausgeht, ist dem Wehrpflichtigen innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Waffenübung von der zuständigen militärischen Dienststelle (Abs. 2) im Postwege zu überweisen.

(5) Auf die im Abs. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen findet der V. Abschnitt dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

## 7. § 29 Abs. 2:

„(2) Eingaben nach Abschnitt V sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

„(2) Eingaben nach dem V. und VI. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren, Amtshandlungen auf Grund dieser Abschnitte von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

**Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen****Geltender Gesetzestext****Vorgesehene Neufassung****1. § 1 Abs. 1:**

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die Präsentdienenden Anwendung, die den außerordentlichen Präsenzdienst gemäß den §§ 28 Abs. 6 dritter Satz oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 310/1960, in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten — in diesem Bundesgesetz kurz Präsentdienende genannt.“

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die Präsentdienenden Anwendung, die den außerordentlichen Präsenzdienst gemäß den §§ 28 Abs. 9 oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971, in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten — in diesem Bundesgesetz kurz Präsentdienende genannt.“

**2. § 16:****„§ 16. Entschädigungsbegrenzung**

(1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 55 S und nicht mehr als 200 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 200 S pro Tag nicht erreicht.“

**„§ 16. Entschädigungsbegrenzung**

(1) Dem Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 70 S und nicht mehr als 240 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 240 S pro Tag nicht erreicht.“

**3. § 19 Abs. 1:**

„(1) Präsentdienende, ... Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 55 S pro Tag.“

„(1) Präsentdienende, ... Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 70 S pro Tag.“

**4. § 21 Abs. 4:**

„(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 200 S übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 200 S je Tag entspricht.“

„(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 240 S übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 240 S je Tag entspricht.“

**Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille****Geltender Gesetzestext****Vorgesehene Neufassung****§ 3 Abs. 1:**

„(1) Die Wehrdiensterrinerungsmedaille ist zu verleihen

- a) als Wehrdiensterrinerungsmedaille in Bronze an Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 4 des Wehr-

„(1) Die Wehrdiensterrinerungsmedaille ist zu verleihen

- a) als Wehrdiensterrinerungsmedaille in Bronze an Personen, die den Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes,

## Geltender Gesetzestext

gesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1960, im Ausmaß von mindestens neun Monaten — wenn es sich um Waffendienstverweigerer im Sinne des Wehrgesetzes handelt, im Ausmaß von mindestens zwölf Monaten — abgeleistet haben,

- b) als Wehrdiensterrinnerungsmedaille in Silber an Personen, die an Inspektionen oder Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 96/1969 im Gesamtausmaß von zwölf Tagen teilgenommen haben, wenn seit ihrer Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst fünf Jahre verstrichen sind,

sofern sich diese Personen während ihrer Dienstleistung im Bundesheer wohl verhalten haben.“

## Vorgesehene Neufassung

BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971, im Ausmaß von sechs Monaten abgeleistet haben,

- b) als Wehrdiensterrinnerungsmedaille in Silber an Personen, die Waffenübungen nach § 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1971 im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben, wenn seit ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst sechs Jahre verstrichen sind,

sofern sich diese Personen während ihrer Dienstleistung im Bundesheer wohl verhalten haben.“